



**UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen,
die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen**

4. aktualisierte Fassung

Der hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

November 2015

HCR/PC/SYR/01

Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i>	3
<i>Konflikt und Sicherheitslage</i>	3
<i>Zivile Opfer</i>	5
<i>Zwangsvertreibung</i>	6
<i>Menschenrechtslage und Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht</i>	9
<i>Die Auswirkungen von Konflikt und Gewalt auf die Zivilbevölkerung in Syrien</i>	12
<i>Humanitäre Situation</i>	20
<i>Zugang zum Staatsgebiet und das Recht auf Asyl</i>	22
<i>Der zivile und humanitäre Charakter von Asyl</i>	24
<i>Die Prüfung individueller Asylanträge</i>	24
<i>Risikoprofile</i>	25
<i>Ausschlussgründe</i>	27
<i>Rückkehr, Moratorium für erzwungene Rückführung und Erwägung von Sur-Place-Ansprüchen</i>	27
<i>Solidarität und gemeinsame Verantwortung</i>	28

Einleitung

1. Das vorliegende Dokument aktualisiert und ersetzt die *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 3. Fassung*, vom Oktober 2014.¹ Dieses Dokument beruht auf Informationen, die, sofern nicht anders angegeben, UNHCR bis zum 15. November 2015 vorlagen und wird aktualisiert, um die künftigen Entwicklungen in Syrien zu berücksichtigen. Alle Entscheidungen in Bezug auf internationalen Schutzbedarf für Zivilisten, die aus Syrien fliehen, sind auf der Grundlage aktueller Informationen über die Sicherheitslage, die Menschenrechtslage und die humanitäre Situation in Syrien zu treffen.

Konflikt und Sicherheitslage

2. Fast alle Teile Syriens sind zum jetzigen Zeitpunkt in Gewalt verstrickt, wobei die Gewalthandlungen in teilweise überlappenden Konflikten zwischen verschiedenen Akteuren aus zunehmend unterschiedlichen Regionen und Ländern ausgetragen werden.² Das Land ist tief zerrissen, da die Konfliktparteien, darunter die syrischen Regierungstruppen,³ die Gruppe „Islamic State of Iraq and Al-Sham“ (im Folgenden: „ISIS“),⁴ bewaffnete oppositionelle Gruppen,⁵ kurdische Streitkräfte (kurdische Volksschutzeinheiten, YPG)⁶ in unterschiedlichen Landesteilen Kontrolle und Einfluss ausüben.⁷ Während die internationalen Bemühungen, den Konflikt in Syrien zu beenden, bislang zu keinen greifbaren Ergebnissen geführt haben,⁸ wird der

¹ Das vorliegende Dokument ersetzt *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 3. aktualisierte Fassung*, 27. Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/544e446d4.html>.

² The Guardian, *Who Backs Whom in the Syrian Conflict*, 9. Oktober 2015, <http://bit.ly/1P3bePb>; BBC, *Syria Crisis: Where Key Countries Stand*, 2. Oktober 2015, <http://bbc.in/1HGuoIn>; International Crisis Group (ICG), *The Problem with Coalition Airstrikes in Syria*, 15. September 2015, <http://bit.ly/1LvjdN5>; Siehe auch: Carnegie Endowment for International Peace, *What is Russia Bombing in Syria?*, 2. Oktober 2015, <http://ceip.org/1iRdKnP>; The Guardian, *France Launches First Airstrikes against ISIS in Syria*, 27. September 2015, <http://bit.ly/1MRtWJg>; The Guardian, *US Warplanes Launch First Air Strikes against ISIS Targets in Syria*, 12. August 2015, <http://bit.ly/1Eog4xA>.

³ Sofern nicht anderweitig festgelegt, schließt der Begriff „Regierungskräfte“ die syrischen Streitkräfte und die Sicherheits- und Nachrichtendienste sowie verschiedene regierungsnahen bewaffnete Gruppen ein, die unterschiedlich eng mit der Regierung verbunden sind und/oder im Namen der Regierung handeln, einschließlich der National Defence Forces (NDF), Volkskomitees und „Shabbiha“ (eine Bezeichnung, die - oftmals uneinheitlich - als Sammelbegriff für syrische regierungsfreundliche Kräfte verwendet wird) sowie ausländische regierungsfreundliche Kräfte wie die Hisbollah, irakische und andere Milizen. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Unabhängige UN-Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien*, 13. August 2015, A/HRC/30/48, <http://www.refworld.org/docid/55e955344.html> (im Folgenden: UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015), FN 3.

⁴ Der „Islamische Staat im Irak und in Syrien“ (ISIS) (Arabisch: *Ad-Dawlah Al-Islāmiyyah fi Al Iraq wa Al-Sham*) wird auch „Islamischer Staat im Irak und der Levante“ (ISIL) genannt und bezeichnet sich selbst als „Islamischer Staat“ (IS). Zur Position des UN-Sicherheitsrats zu ISIS, der Al-Nusra-Front und anderen mit Al-Qaida verbundenen Gruppen und Personen, siehe UN-Sicherheitsrat, *Resolution 2161 (2014) [zur Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von Terrorakten durch Al-Qaida ausgeht]*, 17. Juni 2014, S/RES/2161 (2014), <http://www.refworld.org/docid/53aaa1af4.html> und UN-Sicherheitsrat, *Resolution 2170 (2014) [zur Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von Terrorakten durch Al-Qaida ausgeht]*, 15. August 2014, S/RES/2170 (2014), <http://www.refworld.org/docid/53f729b84.html>.

⁵ Mit dem Begriff „bewaffnete oppositionelle Gruppen“ sind bewaffnete Gruppen und Bündnisse gemeint, die hauptsächlich das Ziel verfolgen, die syrische Regierung mit Gewalt zu stürzen. Darunter fallen u. a. Gruppen, die mit der „Armee der Eroberung“ (Arabisch: *Jaysh Al-Fatah*) ein im März 2015 gegründetes Bündnis, verbunden sind. Dieses ist Berichten zufolge hauptsächlich im Nordwesten Syriens (in den Gouvernements Idlib, Hama und Latakia) aktiv und wird von der Al Qaida-zugehörigen Gruppe Al-Nusra-Front (JaN) und Ahrar al-Sham dominiert. Ein weiteres Bündnis ist die so genannte Südliche Front, ein Zusammenschluss von Brigaden der Freien Syrischen Armee (FSA), die im Süden aktiv sind (Gouvernements Dera'a und Quneitra); siehe zum Beispiel Al Jazeera Center for Studies, *Mapping Southern Syria's Armed Opposition*, 13. Oktober 2015, <http://bit.ly/1N0qdYX>; Institute for the Study of War (ISW), *Syrian Opposition Guide*, 7. Oktober 2015, <https://shar.es/15e853>; Jamestown Foundation, „The Rise of Jaysh al-Fateh in Northern Syria“, *Terrorism Monitor*, Bd. 13, Ausgabe 12, 12. Juni 2015, <http://bit.ly/1M6PNqe>.

⁶ YPG ist der bewaffnete Flügel der Partei der Demokratischen Union (PYD). YPG hat reine Fraueneinheiten, die Frauenverteidigungseinheiten (YPJ). Seit dem Rückzug der Regierungstruppen und -sicherheitskräfte aus den meisten kurdischen Städten und Dörfern im Juli 2012 haben PYD und YPG Berichten zufolge *de facto* die Kontrolle über drei vorwiegend kurdische Enklaven im Norden und Nordosten Syriens übernommen. Siehe z. B. Stratfor, *The Fragile Gains of Syria's Kurds*, 31. Juli 2015, <http://bit.ly/1M2XORk>; The Telegraph, *Who Are the Kurds? A User's Guide to Kurdish Politics*, 5. Juli 2015, <http://bit.ly/1exTYSE>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, A/HRC/28/69, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html> (im Folgenden: UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015), Absatz 40.

⁷ The New York Times, *Untangling the Overlapping Conflicts in the Syrian War*, 18. Oktober 2015, <http://nyti.ms/1LDreW2>.

⁸ Bei der letzten Syrien-Konferenz in Wien am 14. November 2015 unterzeichneten die USA, Russland, Großbritannien, Frankreich, Iran und Saudi-Arabien eine Erklärung, mit der eine Frist bis zum 1. Januar für die Aufnahme formeller Gespräche zwischen der syrischen Regierung und Vertretern der Opposition bekräftigt wird. Ziel der Gespräche wird die Einigung auf einen landesweiten Waffenstillstand bis zum 14. Mai 2016 sein. Die 19 Teilnehmer an der internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien (ISSG) beauftragten außerdem Jordanien mit der Erstellung einer Liste der oppositionellen Gruppen, die an Friedensverhandlungen teilnehmen könnten. ISIS und JaN, die vom UN-Sicherheitsrat als Terrorgruppen geführt werden, werden von den Gesprächen ausgeschlossen und bleiben potenzielle Ziele für Militärschläge, auch während eines Waffenstillstands. Mit den Verhandlungen zwischen den Parteien des Syrienkonflikts soll eine *glaubwürdige, integrative und nicht-konfessionelle* Übergangsregierung in Syrien geschaffen werden, die einen Plan für den Entwurf einer neuen Verfassung erstellt und innerhalb von 18 Monaten freie und faire Wahlen unter

Konflikt mit unverminderter Intensität fortgesetzt, mit verheerenden Konsequenzen für die syrische Bevölkerung, einschließlich einer steigenden Zahl ziviler Opfer,⁹ interner und externer Vertreibung im großen Maßstab¹⁰ und einer humanitären Krise von bislang unbekanntem Ausmaß.¹¹ Schwache Waffenstillstandsvereinbarungen wurden in einigen Gebieten zwischen Regierungs- und oppositionellen Kräften ausgehandelt und führten auf lokaler Ebene zu zeitweiligen Deeskalationen der Kämpfe.¹²

3. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments befinden sich die meisten Hauptstädte der Gouvernements (ausgenommen Raqqa und Idlib), einschließlich der Hauptstadt Damaskus sowie die Küstengebiete der Gouvernements Lattakia und Tartous weiterhin unter der teilweisen oder vollständigen Kontrolle der syrischen Streitkräfte.¹³ Jedoch verloren Berichten zufolge die syrischen Streitkräfte im Laufe des vergangenen Jahres strategisch wichtige Standorte und militärische Stellungen in einigen Gouvernements, darunter im Osten Homs, Idlib und Dera'a, infolge eines Mangels an Kämpfern und des erhöhten militärischen Drucks durch nicht-staatliche bewaffnete Gruppen.¹⁴ In jüngerer Zeit haben Berichten zufolge Regierungskräfte mit zunehmender Unterstützung von Verbündeten aus dem Ausland eine größere Militäroffensive an mehreren Fronten gestartet, um verlorene Gebiete zurückzuerobern, einschließlich in den Gouvernements Aleppo, Hama und Lattakia.¹⁵
4. Trotz schwerer Verluste zugunsten von YPG im Nordwesten Syriens entlang der türkischen Grenze hat ISIS die Kontrolle über ein weitgehend zusammenhängendes Gebiet vor allem im Norden und im Zentrum Syriens (sowie über weite Teile im angrenzenden Irak) gefestigt, einschließlich der ländlichen Gebiete im Osten des Gouvernements Aleppo sowie der Gouvernements Raqqa und Deir ez-Zor sowie des Südens des Gouvernements Hassakeh.¹⁶ Gleichzeitig hat ISIS Berichten zufolge die Gebiete unter seiner Kontrolle und

Aufsicht der Vereinten Nationen organisiert. Die ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats sagten ihre Unterstützung für eine Resolution des UN-Sicherheitsrats zu, mit der ein Mandat für eine Mission zur Überwachung der Einhaltung des Waffenstillstands und des politischen Übergangs erteilt wird. Die Länder, die eine vom Waffenstillstand betroffene Konfliktpartei unterstützen oder Einfluss auf sie haben, verpflichteten sich, Schritte zur Gewährleistung der Einhaltung der Waffenruhe durch diese Partei zu unternehmen. UN-Sonderbeauftragter Staffan de Mistura bezeichnete die 18-monatige Frist für die Bildung einer neuen syrischen Regierung als „sehr ambitioniert, jedoch möglich“; UN-Pressedienst, *Rare Moment of Diplomatic Opportunity to End Conflict in Syria, Says Ban as Talks in Vienna Reconvened*, 14. November 2015, <http://bit.ly/1Ycaf1k>; UN-Generalsekretär Ban Ki Moon, *Note to Correspondents: Statement of the International Syria Support Group*, 14. November 2015, <http://www.un.org/sg/offthecuff/index.asp?nid=4259>; The Guardian, *Paris Attacks Galvanise International Efforts to End Syria War*, 15. November 2015, <http://gu.com/p/4e89n/stw>.

⁹ Siehe unten, Absatz 7: „Zivile Opfer“

¹⁰ Siehe unten, Absätze 8-11: „Zwangsvertreibung“.

¹¹ Siehe unten, Absätze 27-30: „Humanitäre Situation“.

¹² Ende September 2015 einigten sich bewaffnete oppositionelle Gruppen und Regierungsvertreter mit Unterstützung des UN-Sonderbeauftragten für Syrien auf einen Waffenstillstand für die vorwiegend von Schiiten bewohnten Städte Al-Fu'ah und Al-Kafraya im Gouvernement Idlib und den Hochburgen der Opposition, Zabadani und Madaya im Grenzgebiet zum Libanon im Gouvernement Damaskus-Umgebung. Mit dem Waffenstillstand wurde die Bereitstellung humanitärer Hilfe am 18. Oktober 2015 möglich: UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 22. Oktober 2015, S/2015/813, <http://www.refworld.org/docid/562dd5a54.html> (im Folgenden: UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 22. Oktober 2015), Absätze 7, 8, 22, 55. Siehe auch UN-Pressedienst, *Syrians living 'tragedy and despair barely imaginable five years ago', says top UN Relief Official*, 27. Oktober 2015, <http://bit.ly/1LZiQg5> (im Folgenden: UN-Pressedienst, *Syrians living 'tragedy and despair barely imaginable five years ago', says top UN Relief Official*, 27. Oktober 2015); UN-Pressedienst, *UN and Partners Deliver Critical Relief Supplies to Besieged Areas of Syria*, 19. Oktober 2015, <http://bit.ly/1L5PhI8>; International Business Times, *Syria Ceasefire: Hezbollah, Syrian Opposition Agree to Truce in Zabadani, Idlib*, 28. September 2015, <http://bit.ly/1GwL1X0>. Weitere Hintergrundinformationen zu den lokalen Waffenstillstandsvereinbarungen, siehe UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 22. Oktober 2015, Absätze 22-23; Reuters, *U.N. Sees Chance for Local Ceasefires in Syria, Political Talks*, 15. Oktober 2015, <http://reut.rs/1ZFmANd>; Open Democracy, *Making Local Ceasefires Work in Syria*, 15. Dezember 2014, <https://shar.es/15mqzI>; Madani, *Hungry for Peace: Positives and Pitfalls of Local Truces and Ceasefires in Syria*, Oktober 2014, <http://www.lse.ac.uk/newsAndMedia/PDF/Syriareport.pdf>.

¹³ ISW, *Control of Terrain in Syria*, 14. September 2015, <http://bit.ly/1P0xtEk>.

¹⁴ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 10-11. Siehe auch IHS Jane's Intelligence Review, *Syrian Government no Longer Controls 83% of the Country*, 23. August 2015, <http://bit.ly/1h8Vj3s>; BBC, *Syria: President Assad Admits Army Strained by War*, 26. Juli 2015, <http://bbc.in/1LwtGw8>; The Guardian, *String of Losses in Syria Leaves Assad Regime Increasingly Precarious*, 11. Juni 2015, <http://bit.ly/1L3nQnz>; CEIP, *Is Assad Losing the War in Syria?*, 13. Mai 2015, <http://ceip.org/1FkO3fT>.

¹⁵ Institute for the Study of War (ISW), *Regime and Iranian Forces Launch Multi-Pronged Offensive in Aleppo*, 21. Oktober 2015, <http://bit.ly/1GqplSs>; The Wall Street Journal, *Syrian Regime, Backed by Russia, Iran and Hezbollah, Expands Ground Offensive to Aleppo*, 18. Oktober 2015, <http://on.wsj.com/1ZPv9oR>; Al Jazeera, *Assad Forces Stage Vast Offensive in Western Syria*, 8. Oktober 2015, <http://bit.ly/1PPoWop>.

¹⁶ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 17; Business Insider, *ISIS is Facing One of Its Most Serious Setbacks Yet*, 24. Juni 2015, <http://read.bi/1SSMfJM>.

seinem Einfluss erweitert, insbesondere in den zentralen Gebieten Syriens, in den östlichen Teilen des Gouvernements Homs (wo ISIS die Städte Palmyra und Qaryateen am 21. Mai bzw. 6. August 2015 einnahm), jedoch auch in weiter südlich gelegenen Gebieten, einschließlich der Gouvernements Dera'a und Suweida.¹⁷

5. Eine Vielzahl bewaffneter oppositioneller Gruppen – mit unterschiedlichem ideologischem und politischem Hintergrund und in wechselnden Bündnissen – agiert vor allem in den südlichen Gouvernements Dera'a und Quneitra, Damaskus-Umgebung, im nördlichen Teil des Gouvernements Homs, in den ländlichen Gebieten von Latakia sowie in den ländlichen Gebieten von Idlib und Aleppo. Bewaffnete oppositionelle Gruppen erzielten Berichten zufolge beachtliche taktische Siege gegen Regierungskräfte in den Gouvernements Dera'a, Aleppo und Idlib, einschließlich der Übernahme der vollständigen Kontrolle der Provinzhauptstadt, Idlib, Ende März 2015.¹⁸ Bewaffnete oppositionelle Gruppen kämpfen weiterhin mit Unterbrechungen gegen ISIS in den ländlichen Gebieten des Gouvernements Aleppo und im südlichen Teil des Gouvernements Damaskus.¹⁹ Die Al-Nusra-Front (JaN) spielt unter den bewaffneten oppositionellen Gruppen eine dominante Rolle. Sie strebt danach, den Gemeinden ihre extremistische Ideologie aufzuerlegen.²⁰
6. YPG hat mit Unterstützung bewaffneter lokaler Gruppen²¹ und durch Luftschläge der internationalen Koalition Boden gewonnen und die Kontrolle über die *de facto* selbst verwalteten kurdischen Gebiete im Norden, nämlich Hassakeh, Kobane (Arabisch: „Ayn Al-Arab“) und Afrin gefestigt. Außerdem nahm YPG im Januar bzw. Mitte Juni 2015 vormals von ISIS kontrollierte Gebiete ein, insbesondere die strategisch wichtigen Städte Kobane (Gouvernement Aleppo) und Tall Abyad (Gouvernement Raqqa).²² Mittlerweile kontrolliert YPG ein großes zusammenhängendes Gebiet, das die Kantone Kobane und Al-Jazire (Gouvernement Hassakeh) verbindet. YPG kämpft weiterhin gegen ISIS im Norden und Nordosten Syriens²³ sowie mit Unterbrechungen gegen JaN und andere bewaffnete oppositionelle Gruppen in den Gouvernements Aleppo und Hassakeh.²⁴

Zivile Opfer

7. Die Anzahl der in Folge des Konflikts seit seinem Beginn im Jahr 2011 getöteten Personen wird auf zwischen 145.000 und über 250.000 geschätzt.²⁵ Die meisten Todesfälle wurden in den Gouvernements

¹⁷ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 16. Siehe auch: The New York Times, *ISIS Makes Gains in Syria Territory Bombed by Russia*, 9. Oktober 2015, <http://nyti.ms/1k4bkcu>; The Atlantic, *How ISIS Territory Has Changed since the U.S. Bombing Campaign Began*, 11. September 2015, <http://theatlantic.com/story/1Q6V98m>; ISW, *ISIS Sanctuary Map*, 15. September 2015, <http://bit.ly/1OfqGVE>; CEIP, *Why ISIS Keeps Expanding*, 21. Januar 2015, <http://ceip.org/1MOnkWN>.

¹⁸ Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), *Situation in Idleb Flash Update 2*, 30. März 2015, <https://shar.es/1uPJYn>; BBC, *Syria Crisis: Idlib „Captured by Islamist Groups“*, 28. März 2015, <http://bbc.in/1kLMEGg>.

¹⁹ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 12.

²⁰ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 14. Siehe auch Al Jazeera, *Syria Loses Last Idlib Army Base to Nusra Front, Other Groups*, 9. September 2015, <http://bit.ly/1LwCmCz>; Al-Monitor, *Jabhat al-Nusra Competes with Ahrar Al-Sham in Idlib*, 10. Juli 2015, <http://bit.ly/1KAiDhx>.

²¹ „YPG stellt die meisten Kämpfer und hat an unterschiedlichen Fronten an der Seite verschiedener bewaffneter Gruppen, darunter arabische Stämme, assyrische Milizen und mit FSA verbündete Gruppen gekämpft“, UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 19.

²² Washington Post, *They Freed a Syrian Town from ISIS. Now they Have to Govern It*, 30. Oktober 2015, <http://wpo.st/YCEk0>; Al Jazeera, *Syrian Kurdish Forces Capture Key ISIL-Held Town*, 16. Juni 2015, <http://aje.io/jup7>; BBC, *Syrian Kurds 'Drive Islamic State out of Kobane'*, 26. Januar 2015, <http://bbc.in/1z2bKTX>.

²³ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 17-18. Siehe auch Ara News, *Kurds Deter ISIS Attack North Raqqa*, 25. Oktober 2015, <http://bit.ly/1WjWZub>; Reuters, *Town Joins Kurdish-Led Order in Syria, Widening Sway at Turkish Border*, 21. Oktober 2015, <http://reut.rs/1i97ZaF>; Ara News, *Kurds Regain Three New Villages after Clashes with ISIS North Syria*, 5. Oktober 2015, <http://bit.ly/1Mm8b4G>; Reuters, *Syrian Kurdish Militia Expands with its Territory*, 14. August 2015, <http://reut.rs/1NvEMII>.

²⁴ Reuters, *Syrian Rebels Launch Fresh Offensive against ISIS*, 1. November 2015, <http://ara.tv/yf64d>; UNSC, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 22. Oktober 2015, Absatz 10.

²⁵ Im Januar 2014 beendeten die Vereinten Nationen offiziell die Sammlung und Veröffentlichung der Anzahl der Todesfälle in Syrien. Grund waren die beschränkten Zugangsmöglichkeiten, die eine Überprüfung der Zahlen vor Ort allgemein unmöglich machen; UNHCR, *UN Suspends Counting Deaths in Syria's Conflict*, 8. Januar 2014, <http://bit.ly/1PCRiTL>. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments gaben die Vereinten Nationen die Zahl der getöteten Personen seit Beginn des syrischen Konflikts im März 2011 mit 250.000 an. Siehe zum Beispiel: OCHA, *About the Crisis*, nicht datiert (letzter Zugriff: 15. November 2015), <http://bit.ly/1END1dC>. Derzeit dokumentieren nur noch syrische Beobachtergruppen wie die Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte (Syrian Observatory for Human Rights, SOHR), das syrische Netzwerk für Menschenrechte (Syrian Network for Human Rights, SNHR) und das Violations Documentation Centre (VDC) die Todesfälle in Syrien. Die Methoden für Prüfung und

Damaskus-Umgebung, gefolgt von Aleppo, Homs, Idlib, Dera'a und Hama verzeichnet.²⁶ Wie Berichten zu entnehmen ist, sind die meisten Opfer männlich (Kämpfer und Zivilisten), ein Viertel der getöteten Zivilisten sind Frauen und Kinder.²⁷ Die Verschlechterung des syrischen Gesundheitssystems hat Berichten zufolge zu Hunderttausenden eigentlich vermeidbarer Todesfälle infolge chronischer Krankheiten, frühzeitigen Todesfällen aufgrund von normalerweise nicht tödlichen Infektionskrankheiten, zu Komplikationen bei Neugeborenen und zu Mangelernährung geführt.²⁸ Außerdem wurden über eine Million Menschen im direkten Zusammenhang mit dem Konflikt verletzt, was in vielen Fällen dauerhafte Behinderungen hervorgerufen hat.²⁹ Zahlreiche Menschen leiden unter psychischen Folgen, die mit Gewalterfahrungen, Verlust von Familienangehörigen, Vertreibung und Entbehrung verbunden sind.³⁰

Zwangsvvertreibung

8. Die Situation in Syrien ist weltweit die Hauptursache von Zwangsvvertreibung geworden. Die Hälfte der Bevölkerung ist von Zwangsvvertreibung betroffen,³¹ darunter 6,5 Mio. innerhalb von Syrien³² und mehr als 4,2 Mio. registrierte Flüchtlinge, die in die angrenzenden Länder und nach Nordafrika geflohen sind.³³ Gemäß der unabhängigen UN-Untersuchungskommission führt „die Brutalität des Konflikts weiterhin zu Vertreibungen im bislang unbekanntem Ausmaß.“³⁴ Zwischen Januar und Oktober 2015 wurden mehr als

Berichterstattung dieser Gruppen unterscheiden sich und führen zu erheblichen Abweichungen ihrer Statistiken. So weisen die Aufzeichnungen von SOHR insgesamt 256.124 Todesfälle (einschließlich 74.426 ziviler Opfer) bis zum 17. Oktober aus, während VDC die Gesamtzahl der Todesfälle mit 145.489 (einschließlich 91.229 ziviler Opfer) bis zum 15. November 2015 angibt; SOHR, *More than 250,000 People Killed in Syria War: Monitor*, 17. Oktober 2015, <http://bit.ly/1GnuV1E>; VDC, *Martyrs and Regime Fatalities Databases*, Zugriff: 15. November 2015, <http://www.vdc-sy.info/index.php/en/martyrs> und <http://www.vdc-sy.info/index.php/en/otherstatistics>. Monatliche Daten zur Anzahl der Todesfälle, siehe auch: SNHR, *Victims' Death Toll*, Zugriff: 15. November 2015, <http://bit.ly/1OZr4cp>.

²⁶ VDC, der Todesfälle von „Märtyrern“ (d. h. von Personen, die nicht zu den Regierungskräften gehören) nach Gouvernements dokumentiert, gibt die Zahl der Toten folgendermaßen an: Damaskus-Umgebung (28.933), Aleppo (24.854), Homs (15.540), Idlib (14.297), Dera'a (12.519) und Hama (8.221); VDC, *Martyrs Fatalities Database*, Zugriff: 15. November 2015, <http://www.vdc-sy.info/index.php/en/martyrs>. Die Zahlen von VDC zeigen den gleichen Trend bei Todesfällen nach Gouvernment auf wie der von den Vereinten Nationen in Auftrag gegebene Bericht zu Todesfällen in Syrien. Für einen detaillierten Vergleich siehe Human Rights Data Analysis Group (HRDAG), *Updated Statistical Analysis of Documentation of Killings in the Syrian Arab Republic*, erstellt im Auftrag des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, August 2014, <http://bit.ly/1OORlvF>.

²⁷ British Medical Journal (BMJ), *Civilian Deaths from Weapons Used in the Syrian Conflict*, 29. September 2015, <http://bit.ly/1KVIByB>. Siehe auch Al Jazeera, *Study: Quarter of Civilians Killed in Syrian War Are Children, Women*, 29. September 2015, <http://alj.am/uv5y>; The New York Times, *Death in Syria Infographic*, 14. September 2015, <http://nyti.ms/1iJvKp>.

²⁸ „Der Konflikt führt indirekt zu Verlust von Menschenleben durch mangelnde Behandlung von vermeidbaren Krankheiten. Dieser Zustand wird Erwartungen zufolge auch über den Konflikt hinaus fortbestehen“; Syrian Center for Policy Research / UNRWA / UNDP, *Syria: Alienation and Violence, Impact of the Syria Crisis Report*, März 2015, <http://www.refworld.org/docid/5502cf6f4.html> (im Folgenden: SCPR/UNRWA/UNDP, *Syria: Alienation and Violence, Impact of the Syria Crisis Report*, März 2015), Seiten 51-52. Siehe auch New York Times, *How Syrians Are Dying*, 14. September 2015, <http://nyti.ms/1UPieDd>; Doctors of the World, *Four Years On: Syria's Shameful Healthcare Quagmire*, 16. März 2015, <http://bit.ly/1hX6JaG>; Syria Deeply, *Syria is No Longer Able to Treat Chronic Diseases, Leading Health Expert Says*, 4. Februar 2015, <http://nwsdp.ly/t-a5p>.

²⁹ OCHA, *About the Crisis*, nicht datiert (Zugriff: 15. November 2015), <http://bit.ly/1END1dC>; SOHR, *More than 250,000 People Killed in Syria War: Monitor*, 17. Oktober 2015, <http://bit.ly/1GnuV1E>; Reuters, *One Million People Wounded, Diseases Spreading in Syria: WHO*, 19. Dezember 2014, <http://reut.rs/1wKLE87>.

³⁰ „Die Weltgesundheitsorganisation geht davon aus, dass derzeit schätzungsweise mehr als 350.000 Syrer an schwerwiegenden psychischen Störungen leiden und weitere 2 Millionen oder mehr leichte oder moderate Angststörungen oder depressive Störungen einschließlich posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) entwickelt haben“; Syria Deeply, *Mental Health Issues the Most Underreported Problem in Syria – Doctor*, 4. Mai 2015, <http://bit.ly/1AAhHq4>. Einer Untersuchung des International Medical Corps (IMC) zufolge wurden „die meisten Gesundheitseinrichtungen, die zuvor integrierte Dienstleistungen für psychische Gesundheit in Syrien angeboten hatten, selbst durch den Krieg zerstört oder beschädigt oder sind nicht mehr funktionsfähig. Der Mangel an psychologisch ausgebildetem Personal wird in Syrien und in den angrenzenden Staaten, in denen die Flüchtlinge derzeit leben, als kritisch betrachtet“; IMC, *Syria Crisis – Addressing the Mental Health Needs and Gaps in the Context of the Syria Crisis*, 16. März 2015, <http://bit.ly/1H2uHb0>. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 80, 86, 100.

³¹ OCHA, *Syrian Arab Republic – Key Figures*, nicht datiert (Zugriff: 15. November 2015), <http://www.unocha.org/syria>; UNHCR, *Worldwide Displacement Hits All-Time High as War and Persecution Increase*, 18. Juni 2015, <http://www.unhcr.org/558193896.html>.

³² In allen Gouvernements leben Binnenvertriebene, die meisten in den Gouvernements Damaskus-Umgebung und Aleppo (mit jeweils 1,2 Mio. Binnenvertriebenen), darauf folgen Idlib mit über 700.000 und Homs und Hama mit jeweils über 500.000 Binnenvertriebenen; OCHA, *Syrian Arab Republic: Estimated People in Need and IDPs per Governorate*, 31. Oktober 2015, <https://www.humanitarianresponse.info/en/node/113097>; OCHA, *Syrian Arab Republic: Humanitarian Snapshot (Stand: 31. Oktober 2015)*, 31. Oktober 2015, <http://bit.ly/1NfqFOS>.

³³ UNHCR, *Syria Regional Refugee Response*, nicht datiert (Zugriff: 15. November 2015), <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/regional.php>; UNHCR, *UNHCR Global Trends 2014: World at War*, 18. Juni 2015, S. 8, <http://www.refworld.org/docid/558292924.html>. Siehe auch: The Washington Post, *'Syria is Emptying'*, 14. September 2015, <http://wapo.st/1Lv0Eu7>.

³⁴ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 81.

1,2 Mio. Menschen in Syrien vertrieben, einige von ihnen mehrere Male.³⁵ Mehr als die Hälfte der Vertriebenen sind Kinder.³⁶ Die gezielten Angriffe gegen Zivilisten und der mangelnde Schutz von Zivilisten durch die Konfliktparteien sind Berichten zufolge die Hauptursachen für Zwangsvertriebung.³⁷ Darüber hinaus sind die Menschen zunehmend aufgrund der zusammenbrechenden Versorgung, einschließlich unzureichender Gesundheitsversorgung und Verlust der Lebensgrundlage in Verbindung mit steigenden Lebensmittelkosten, zur Flucht gezwungen.³⁸ Der Syrien-Konflikt ist dadurch gekennzeichnet, dass es zu Mehrfachvertriebungen kommt, dass sich die Fronten permanent verschieben und zunächst relativ sichere Gegenden zu Konfliktgebieten werden können.³⁹ Es wurden Vorfälle erfasst, bei denen Binnenvertriebene ins Visier genommen und unter Zwang erneut vertrieben wurden.⁴⁰ Es kommt vielfach vor, dass Binnenvertriebene Berichten zufolge während der Zwangsvertriebung ihre Identitätsdokumente verlieren, sodass ihre Sicherheit gefährdet und ihr Zugang zu Versorgung, Unterstützung und Beschäftigung beschränkt ist. Infolgedessen sind diese Menschen besonders vulnerabel.⁴¹ Der andauernde Konflikt führt weiterhin zu Zwangsvertriebungen.⁴²

³⁵ Angaben von CCCM Cluster (Camp Management and Camp Coordination) zufolge wurden in den Gouvernements Aleppo, Hama und Idlib zwischen dem 5. und dem 30. Oktober 2015 mindestens 123.800 Menschen durch eine weitere Eskalation der Gewalt und intensive Luftangriffe vertrieben: OCHA, *Syrian Arab Republic: Developments in Northern Governorates – Situation Report No. 2 (Stand: 3. November 2015)*, 3. November 2015, <http://bit.ly/1Hn3K7o>. Zum Thema Zwangsvertriebung im Jahr 2015 siehe auch: UN-Pressedienst, *Syrians living 'tragedy and despair barely imaginable five years ago', says top UN Relief Official*, 27. Oktober 2015; NRC, *Thousands More Expected to Head towards Overcrowded Displacement Sites*, 26. Oktober 2015, <http://www.nrc.no/?doi=9208424>; OCHA, *Syrian Arab Republic: Internal Displacement (Jan-August 2015)*, 22. September 2015, <http://bit.ly/1GpK3Mi>; UNHCR, *Fresh Displacement, Changing Dynamics, UNHCR Responds*, September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55e7f68a4.html> (im Folgenden: UNHCR, *Fresh Displacement, Changing Dynamics, UNHCR Responds*, September 2015), S. 5.

³⁶ 50 % der Binnenvertriebenen und mehr als 50 % der syrischen Flüchtlinge sind Berichten zufolge Kinder; Norwegian Refugee Council/Internal Displacement Monitoring Centre (NRC/IDMC), *Syria IDP Figures Analysis*, nicht datiert (Zugriff: 15. November 2015), <http://bit.ly/1N6FpBv>; UNHCR, *UNHCR Global Trends 2014: World at War*, 18. Juni 2015, S. 41, <http://www.refworld.org/docid/558292924.html>.

³⁷ UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. Juni 2015, A/HRC/29/CRP.3, <http://www.refworld.org/docid/558aa6cc4.html> (im Folgenden: UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. Juni 2015), Absätze 24, 28, 40; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Anhang II, Absatz 272. Siehe auch The Telegraph, *As Long as Assad's Barrel Bomb Blitz Continues, Syrians Will Flee in Doves*, 22. September 2015, <http://bit.ly/1QKMnNc>; Vox, *Why People Are Fleeing Syria: A Brief, Simple Explanation*, 4. September 2015, <http://bit.ly/1M4V1s2>; The New York Times, *Thousands Flee Syria as Kurds Gain on ISIS*, 14. Juni 2015, <http://nyti.ms/1GSVIO2>; Al-Araby, *Fighting and Infighting in Syria*, 1. Juni 2015, <http://bit.ly/1NjNUd8>; Newsweek, *The New Exodus: Christians Flee ISIS in the Middle East*, 26. März 2015, <http://bit.ly/1FZbauc>; NRC/IDMC, *Syria: Forsaken IDPs Adrift inside a Fragmenting State*, 21. Oktober 2014, <http://bit.ly/1RpOYgo>.

³⁸ „Der Konflikt hat die Umkehrung der Fortschritte bei der menschlichen Entwicklung beschleunigt, die Syrien bis 2010 erreicht hatte. Der UN-Entwicklungsindex (HDI) sank infolgedessen um 31 %. (...) Heute leidet das Land mit einer Arbeitslosenquote von 58 % an hoher Arbeitslosigkeit. Unter denjenigen, die eine reguläre Beschäftigung haben, sind 55 % im öffentlichen Dienst beschäftigt. Vier von fünf Syrern leben unterhalb der nationalen Armutsgrenze. Fast zwei Drittel der Bevölkerung leben in extremer Armut und schaffen es kaum grundlegende Ernährungs- und Haushaltsbedürfnisse zu decken, 30 Prozent gelingt es nicht, grundsätzliche Nahrungsmittelbedürfnisse zu decken. In Konflikt- und belagerten Gebieten kämpfen die wirklich Armen mit Hunger, Mangelernährung und sogar dem Hungertod. Inmitten des sozialen Zerfalls und der wirtschaftlichen Schwächung kollabieren die Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsysteme“; SCPR/UNRWA/UNDP, *Dramatic Findings of New Syria Report Include Plummeting Life Expectancy and Looming Economic Collapse*, 10. März 2015, <http://bit.ly/1GovX8q>. Siehe auch UNHCR, *Worsening Conditions inside Syria and the Region Fuel Despair, Driving Thousands towards Europe*, 8. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55eed0484.html> (im Folgenden: UNHCR, *Worsening Conditions inside Syria and the Region Fuel Despair, Driving Thousands towards Europe*, 8. September 2015); UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 83; Chatham House, *Syria's Economy – Picking up the Pieces*, Juni 2015, <http://bit.ly/1R96xBd>.

³⁹ OCHA, *About the Crisis*, nicht datiert (Zugriff: 15. November 2015), <http://www.unocha.org/syrian-arab-republic/syria-country-profile/about-crisis>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 83; NRC/IDMC, *Syria IDP Figures Analysis*, nicht datiert (Zugriff: 15. November 2015), <http://bit.ly/1N6FpBv>; Syria Deeply, *Syrians Facing 'Multiple Displacements' as Humanitarian Crises Multiply, Says ICRC President*, 24. Juni 2015, <http://nwsdp.ly/7p2re>; Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), *Statement by the United Nations Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons, Mr. Chaloka Beyani, upon Conclusion of his Official Visit to the Syrian Arab Republic – 16 to 19 May, 2015*, 19. Mai 2015, <https://shar.es/luszOm> (im Folgenden: OHCHR, *Statement by the United Nations Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons, Mr. Chaloka Beyani*, 19. Mai 2015).

⁴⁰ United States Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015, <http://www.state.gov/documents/organization/236834.pdf> (im Folgenden: US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015), S. 2; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. Juni 2015, Absatz 52; NRC/IDMC, *Failing Syria: Assessing the Impact of UN Security Council Resolutions in Protecting and Assisting Civilians in Syria*, 12. März 2015, S. 9, <http://www.refworld.org/docid/5502c8e24.html>.

⁴¹ „Eine drängende Sorge für viele Binnenvertriebene ist der Verlust ihrer Identitätsdokumente, der mit erheblichen Auswirkungen auf ihre Sicherheit und den Zugang zu Versorgung, Unterstützung und Beschäftigung verbunden ist. Ohne Identitätsdokumente können beispielsweise ihre Bewegungsfreiheit und ihre Möglichkeiten, sichere Orte aufzusuchen, erheblich eingeschränkt sein, sodass sie gefährdet sind oder sich nicht aus vom Konflikt betroffenen Gebieten heraus bewegen können, da sie Kontrollstellen nicht passieren können“; OHCHR, *Statement by the United Nations Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons, Mr. Chaloka Beyani*, 19. Mai 2015.

⁴² OCHA zufolge wurden zwischen dem 5. und dem 22. Oktober 2015 infolge einer erneuten militärischen Bodenoffensive (Ende September und Oktober 2015), die von Luftschlägen durch die Regierung und ihre Verbündeten in Hama, Aleppo und Homs unterstützt wurde, mindestens

9. Zusätzlich zur Binnenvertreibung größeren Ausmaßes sind mehr als 4,2 Mio. Syrer in angrenzende Länder und nach Nordafrika geflohen. 2,18 Mio. sind in der Türkei registriert; mehr als 1,07 Mio. im Libanon, der damit im Verhältnis zur einheimischen Bevölkerung die meisten Flüchtlinge in der jüngeren Geschichte aufgenommen hat;⁴³ 630.000 Syrer sind in Jordanien registriert, 245.000 im Irak; 128.000 in Ägypten und 26.700 in anderen Ländern Nordafrikas.⁴⁴ Bis Ende 2014 hat die Bevölkerung im Land Schätzungen zufolge um mehr als 15 % im Vergleich zum Zeitraum vor dem Konflikt abgenommen.⁴⁵ Regierungen der Aufnahmeländer greifen angesichts des zunehmenden demografischen, wirtschaftlichen, politischen, sicherheitsbezogenen und sozialen Drucks zunehmend auf Grenzschutzmaßnahmen zurück, um den Zuzug von Flüchtlingen zu kontrollieren.⁴⁶
10. Die Verschlechterung der Bedingungen in Syrien und in den Nachbarländern führt zunehmend dazu, dass Tausende Syrer Zuflucht in weiter entfernten Ländern, insbesondere in Europa, suchen.⁴⁷ Infolgedessen ist die Zahl der von Syrern in europäischen Ländern (mit Ausnahme der Türkei) gestellten Asylanträge seit Beginn des Kriegs deutlich gestiegen und lag im Zeitraum zwischen April 2011 und Oktober 2015 bei 681.713.⁴⁸ Zwischen Oktober 2014 und Oktober 2015 überschritt die in Europa verzeichnete Anzahl der Asylanträge 538.000. Aufgrund mehrerer Faktoren wie fehlender Aufnahmeeinrichtungen und Integrationsperspektiven in einigen Ländern sowie verspäteter Registrierung von Asylanträgen aufgrund der hohen Zahlen stehen die Anträge oder die Registrierung der Anträge der in der jüngsten Vergangenheit angekommenen Flüchtlinge noch aus.⁴⁹

120.000 Menschen zwangsvertrieben; OCHA, *Syrian Arab Republic: Developments in Northern Governorates – Situation Report No. 1 (as of 24 October 2015)*, 24. Oktober 2015, <http://bit.ly/1k8XS7i>. Siehe auch: The New York Times, *Violence in Syria Spurs a Huge Surge in Civilian Flight*, 26. Oktober 2015, <http://nyti.ms/1RAMNXI>; Agence France-Presse (AFP), *Tens of Thousands Flee Aleppo Following Latest Wave of Airstrikes in Syria*, 20. Oktober 2015, <http://gu.com/p/4df87/stw>. „Tatsächlich besteht angesichts der Instabilität in vielen Teilen Syriens und des andauernden Konflikts mit bewaffneten oppositionellen Gruppen sowie der destruktiven Rolle des so genannten ISIS eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es zu neuen Vertreibungen und zu massenhafter Bevölkerungsbewegung im ganzen Land kommt, wie jüngst bei der Einnahme von Palmyra geschehen, die eine neue Vertreibungswelle auslöste“; OHCHR, *Statement by the United Nations Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons, Mr. Chaloka Beyani*, 19. Mai 2015. Siehe auch The Guardian, *Syria Conflict Will Displace another Million People*, *Says UN Official*, 12. September 2015, <http://gu.com/p/4cb8t/stw>.

⁴³ Los Angeles Times, *Which Countries Are Taking in Syrian Refugees?*, 8. September 2015, <http://lat.ms/1M0osIN>; UNHCR, *Refugees from Syria: Lebanon - March 2015*, 31. März 2015, <http://bit.ly/1kEpK3H>.

⁴⁴ Die Zahlen beziehen sich auf den 3. November 2015. Aktuelle Zahlen siehe: UNHCR, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/regional.php>. In Folge der strengerer Grenzkontrollen, verstärkter Flüchtlingsbewegungen nach Europa und Rückkehr nach Syrien aus Nachbarländern ging die Zahl der syrischen Flüchtlinge in Jordanien, im Libanon, in Irak und Ägypten leicht zurück. Bis Ende September 2015 sank gemäß Aufzeichnungen von UNHCR die Zahl der syrischen Flüchtlinge in diesen vier Ländern im Vergleich zu Anfang 2015 um 44.500; UNHCR-Registrierungsdaten, 30. September 2015.

⁴⁵ SCPR (Syrian Center for Policy Research) zufolge betrug 2010 die Einwohnerzahl 20,87 Mio. Bis Ende 2014 sank sie Berichten zufolge auf 17,65 Mio., weitgehend infolge der Fluchtbewegung ins Ausland und der steigenden Zahl konfliktbedingter Todesfälle. Ohne den bewaffneten Konflikt hätte Syrien Ende 2014 bei Zugrundelegung der Wachstumsrate vor Ausbruch des Kriegs schätzungsweise 22,99 Mio. Einwohner gehabt; SCPR/UNRWA/UNDP, *Syria: Alienation and Violence, Impact of the Syria Crisis Report*, März 2015, S. 40.

⁴⁶ „Es wird für die Syrer zunehmend schwierig, in Nachbarländern Sicherheit und Schutz zu finden, da diese angesichts der überwältigenden Flüchtlingszahlen, unzureichender internationaler Unterstützung und der Sicherheitsprobleme dieses Jahr Maßnahmen ergriffen haben, um dem Flüchtlingsstrom entgegenzuwirken, darunter neue Vorschriften für den Grenzübertritt und strengere Grenzkontrollen sowie höhere und komplexe Anforderungen für eine Verlängerung des Aufenthalts“; UNHCR, *Worsening Conditions inside Syria and the Region Fuel Despair, Driving Thousands towards Europe*, 8. September 2015. Siehe auch Amnesty International, *Pushed to the Edge: Syrian Refugees Face Increased Restrictions in Lebanon*, 15. Juni 2015, MDE 24/1785/2015, <http://www.refworld.org/docid/56405c274.html>; The Guardian, *Syria Conflict Will Displace Another Million People*, *Says UN Official*, 12. September 2015, <http://bit.ly/1PdeY0K>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 21; Erklärung des Präsidenten des UN-Sicherheitsrats im Namen des UN-Sicherheitsrats [auf der 7433. Sitzung am 24. April 2015 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“], S/PRST/2015/10, http://www.un.org/depts/german/sr/sr_15/sp15-10.pdf.

⁴⁷ UNHCR, *Loss of Hope and Deepening Poverty Driving Syrians to Seek Refuge in Europe*, 25. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/5608edf74.html>. Siehe auch The Guardian, *Six Reasons Why Syrians are Fleeing to Europe in Increasing Numbers*, 25. Oktober 2015, <http://bit.ly/1PNqcJD>; UNHCR, *Worsening Conditions Inside Syria and the Region Fuel Despair, Driving Thousands towards Europe*, 8. September 2015; BBC, *Why is EU Struggling with Migrants and Asylum?*, 1. September 2015, <http://bbc.in/1vYKlba>.

⁴⁸ Soweit es möglich ist, spiegeln die Zahlen die Asyl-Erstanträge wider. Jedoch enthalten einige Statistiken erneute Anträge (im gleichen oder in einem anderen Land); UNHCR, *Syria Regional Refugee Response*, Zugriff: 15. November 2015, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/asylum.php>.

⁴⁹ UNHCR, *Loss of Hope and Deepening Poverty Driving Syrians to Seek Refuge in Europe*, 25. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/5608edf74.html>. Etwas mehr als zehn Prozent der vor dem Konflikt geflohenen Syrer haben in Europa (ohne Türkei) Schutz gesucht. Allein in Deutschland, Serbien und dem Kosovo wurden 53 Prozent der Asylanträge gestellt, der Anteil für Schweden, Ungarn, Österreich, Bulgarien und den Niederlanden zusammen beläuft sich auf 34 Prozent. UNHCR, *Syria Regional Refugee Response*, Zugriff: 15. November 2015, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/asylum.php>.

11. Eine begrenzte, jedoch steigende Zahl syrischer Flüchtlinge kehrt Berichten zufolge mit eigenen Mitteln aus Aufnahmeländern in der Region zurück nach Syrien.⁵⁰ Zu den Gründen dafür zählen u. a. der Wunsch nach Wiedervereinigung mit Familienmitgliedern in Syrien, die aufgrund strengerer Grenzkontrollen nicht in das Aufnahmeland kommen können, der Mangel an Optionen, angesichts der sich verschlechternden Lebensbedingungen für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, und Beschneidungen der humanitären Hilfe im Aufnahmeland. Andere gaben an, dass sie über die Türkei nach Europa gelangen wollten.⁵¹ Zehntausende Flüchtlinge sind Berichten zufolge aus der Türkei zurück nach Kobane (im Norden Syriens) gekehrt, nachdem ISIS die Kontrolle über diese Stadt und ihre Umgebung im Januar 2015 verloren hatte. Die Rückkehrer sind Berichten zufolge mit großflächiger Zerstörung, mangelnder Versorgung und dem Risiko erneuter Gewalttaten konfrontiert.⁵²

Menschenrechtslage und Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht

12. Die Menschenrechtslage in Syrien verschlechtert sich weiter. Den Worten des UN-Generalsekretärs zufolge „setzen die Konfliktparteien straflos und unter vollständiger Missachtung der Grundsätze von Menschlichkeit und des humanitären Völkerrechts ihr Verhalten fort“.⁵³ Die unabhängige UN-Untersuchungskommission beschreibt in ihrem Bericht von August 2015 das Verhalten der Kriegsparteien in Bezug auf Zivilisten als „aktuellen Beweis für die Rohheit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die nach Gerechtigkeit, Verantwortung und Frieden verlangen“.⁵⁴ Die unabhängige UN-Untersuchungskommission berichtet, dass die Konfliktparteien Kriegsverbrechen und schwere Menschenrechtsverletzungen einschließlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁵⁵ begehen, wobei Straflosigkeit weitverbreitet ist.⁵⁶
13. Aus Berichten der unabhängigen UN-Untersuchungskommission und mehrerer Menschenrechtsorganisationen geht hervor, dass die Streitkräfte der syrischen Regierung „Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie Mord, Vernichtung, Folter, Vergewaltigung, Zwangsverschleppungen und andere unmenschliche Akte“ begehen.⁵⁷ Den gleichen Quellen zufolge begehen diese Streitkräfte außerdem schwere Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen wie Mord, Folter, Vergewaltigung und sonstige Formen sexueller Gewalt und Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Darüber hinaus ist Berichten zu entnehmen, dass sie

⁵⁰ Angesichts der immer weiter fortschreitenden Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtslage und der humanitären Situation in Syrien befürwortet oder fördert UNHCR die Rückkehr nach Syrien nicht. Siehe auch Absatz 40 unten.

⁵¹ UNHCR-Umfragen und -Erhebungen in der Region (im Rahmen von Einsätzen im Land), August und September 2015. Siehe auch Welternährungsprogramm, *Impact of WFP Cuts on Vulnerable Syrian Refugees in Jordanian Communities*, 31. Oktober 2015, S. 2, <http://bit.ly/1L4xjFQ>; The National, *When Refugees Return to Syria, the World is Silent*, 13. Oktober 2015, <http://bit.ly/1Su7DrV>; BBC, *Desperate Syrian Refugees Return to War Zone*, 12. Oktober 2015, <http://bbc.in/1ZwUMuu>; NRC, *Thousands of Refugees Return to Syria from Jordan*, 6. Oktober 2015, <http://bit.ly/1WbQWb0>; Associated Press, *Syrian Refugees Increasingly Return to War Zones in Homeland*, 5. Oktober 2015, <http://apne.ws/1Je0MO>; International Business Times, *Syrian Refugee Crisis 2015: Record Levels of Humanitarian Aid still not enough to Support Syrian Refugees*, UN Official Says, 19. September 2015, <http://bit.ly/1jCnc0W>; The Guardian, *Pushed Back into the Fire: The Refugees Who Feel Compelled to Return to Syria*, 14. September 2015, <http://bit.ly/1NVNdcU>.

⁵² Siehe zum Beispiel The Washington Post, *The Ruins of Kobane*, 13. November 2015, <http://wapo.st/1HRzTyV>; The National, *Syrians Return to Devastated Kobani in Doves*, 24. Oktober 2015, <http://bit.ly/1jI3Xbd>; Middle East Eye, *Tens of Thousands Return Home to a Destroyed Kobane*, 21. September 2015, <http://bit.ly/1lpXz8X>.

⁵³ UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 22. Mai 2015, S/2015/368, Absatz 62, <http://www.refworld.org/docid/5566c07f4.html>.

⁵⁴ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 166.

⁵⁵ Siehe Folgeberichte der unabhängigen UN-Untersuchungskommission, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/iicisyria/pages/independentinternationalcommission.aspx>. Siehe auch Berichte von Human Rights Watch (HRW), abrufbar unter: <http://www.refworld.org/publisher.HRW.COUNTRYREP.SYR...0.html> und Amnesty International, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/publisher.AMNESTY.ANNUALREPORT.SYR...0.html>.

⁵⁶ Paulo Sérgio Pinheiro, Leiter der unabhängigen UN-Untersuchungskommission zu Syrien, hob die Notwendigkeit und Dringlichkeit internationaler Maßnahmen hervor, um „die schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte zu beenden und den verfahrenen Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen“; UN-Pressedienst, *Citing Need to Break ‘Cycle of Impunity,’ UN Panel Urges Referral of Syria to ICC*, 17. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55093f084.html>. Siehe auch Berichte der unabhängigen UN-Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/IICISyria/Pages/IndependentInternationalCommission.aspx>. Bislang wirkungslos blieben Forderungen, die Lage in Syrien vor den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu bringen, um Verstöße aller Konfliktparteien strafrechtlich zu verfolgen; Associated Press, *UN Chief Urges World Leaders to Refer Syria to ICC*, 28. September 2015, <http://huff.to/1KVObtZ>; The Guardian, *Call for Special Tribunal to Investigate War Crimes and Mass Atrocities in Syria*, 17. März 2015, <http://bit.ly/1BRhX7Q>; UN-Pressedienst, *Russia, China Block Security Council Referral of Syria to International Criminal Court*, 22. Mai 2014, <http://bit.ly/1k9500x>.

⁵⁷ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 168; Amnesty International, *Amnesty International Report 2014/15 – Syria*, 25. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f07d919.html>; Human Rights Watch, *World Report 2015 – Syria*, 29. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54cf837c15.html>.

auch den besonderen Schutz missachten, unter dem gemäß dem humanitären Völkerrecht Krankenhäuser sowie medizinisches und humanitäres Hilfspersonal stehen. Willkürliche und unverhältnismäßige Luftangriffe, u. a. mit Streumunition, Fassbomben, Chlorgas und Artilleriebeschuss fordern Berichten zufolge eine immens hohe Anzahl an zivilen Opfern, zerstören ganze Stadtviertel und verbreiten Terror unter der Zivilbevölkerung in Gebieten, die von oppositionellen bewaffneten Gruppen kontrolliert werden. Es wurde berichtet, dass Regierungstruppen bestimmte Gebiete unter Oppositionskontrolle belagern, bombardieren und unter anhaltenden Beschuss nehmen.⁵⁸ Der unabhängigen UN-Untersuchungskommission und anderen Quellen zufolge werden Kinder von mehreren regierungsnahen bewaffneten Gruppen rekrutiert und bei Kämpfen eingesetzt.⁵⁹

14. Aus den Berichten der unabhängigen UN-Untersuchungskommission und mehrerer Menschenrechtsorganisationen geht auch hervor, dass ISIS-Mitglieder an Folter, Mord, Vergewaltigung, sexueller Sklaverei, sexueller Gewalt und Zwangsvertreibungen im Rahmen der Angriffe gegen die Zivilbevölkerung in den von ISIS kontrollierten Gouvernements (Raqa, Deir Ez-Zour, Hassakeh, Aleppo, Hama und Homs) beteiligt sind, was Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt. Den gleichen Quellen zufolge begeht ISIS außerdem Kriegsverbrechen einschließlich Mord, Hinrichtung ohne Gerichtsverfahren, Folter, Geiselnahme, Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, Rekrutierung und Verwendung von Kindern in Kampfhandlungen sowie Angriffe auf geschützte Objekte und andere schwerwiegende Verletzungen des Völkerrechts.⁶⁰ Die unabhängige UN-Untersuchungskommission und andere Quellen berichten, dass die Zivilbevölkerung willkürlichen Angriffen durch ISIS ausgesetzt ist, der dabei Mörser, Raketen, Autobomben und Selbstmordattentäter einsetzt. Wenn der Herrschaftsanspruch von ISIS vermeintlich oder tatsächlich infrage gestellt oder gegen die von ISIS aufgestellten Regeln, die auf einer strengen Auslegung der *Scharia* beruhen, verstoßen wird, führt dies Berichten zufolge zu schwerer Bestrafung, einschließlich öffentlicher Hinrichtung, Auspeitschung und Verstümmelung ohne ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren.⁶¹ Motiviert durch die radikale Ideologie der Gruppe, die verschiedene religiöse und ethnische Gruppen als Ungläubige betrachtet, greift ISIS Berichten zufolge diese Gemeinschaften systematisch an, u. a. durch Zwangsvertreibung und Zerstörung von Heiligtümern.⁶² Den Berichten der unabhängigen Kommission und anderer Quellen zufolge rekrutiert ISIS weiterhin im großen Umfang Kinder, um sie bei militärischen Operationen, einschließlich Selbstmordattentaten und Hinrichtungen, einzusetzen.⁶³ Außerdem wurde berichtet, dass ISIS die umkämpften und dicht besiedelten Stadtteile von Deir Ez-Zour belagert und Hunderttausende Zivilisten weitgehend von der Nahrungs-, Arzneimittel-, Wasser-, Kraftstoff- und Stromversorgung abgeschnitten hat.⁶⁴

⁵⁸ Siehe Folgeberichte der unabhängigen UN-Untersuchungskommission, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/iicisyrria/pages/independentinternationalcommission.aspx>. Siehe auch Berichte von Human Rights Watch, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/publisher.HRW.COUNTRYREP.SYR.,0.html> und Amnesty International, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/publisher.AMNESTY.ANNUALREPORT.SYR.,0.html>.

⁵⁹ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 68; UN-Sicherheitsrat, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926–S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html> (im Folgenden: UN-Sicherheitsrat, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015), Absatz 195.

⁶⁰ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 172, 173. Siehe auch Human Rights Watch, *Slavery: The ISIS Rules*, 5. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55ed6f124.html> und *Syria: Deliberate Killing of Civilians by ISIS*, 3. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/559e1f1a4.html>; OHCHR, *Rule of Terror: Living under ISIS in Syria*, 14. November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5469b2e14.html> (im Folgenden: OHCHR, *Rule of Terror: Living under ISIS in Syria*, 14. November 2015).

⁶¹ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 32, 48, 58–62, 74, 97, 98, 147, 153, 158, 159. Siehe auch Human Rights Watch, *Syria: Deliberate Killing of Civilians by ISIS*, 3. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/559e1f1a4.html>; OHCHR, *Rule of Terror: Living under ISIS in Syria*, 14. November 2015.

⁶² UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 113–124, 126–128; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Absatz 39, Anhang II, Absatz 210.

⁶³ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 47, 69, 75; UN-Sicherheitsrat, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, Absätze 191, 194; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Absatz 39; Human Rights Watch “*Maybe We Live and Maybe We Die*”: *Recruitment and Use of Children by Armed Groups in Syria*, 24. Juni 2014, <http://www.refworld.org/docid/53a9751b4.html>.

⁶⁴ UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 22. Oktober 2015, Absatz 48; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 105; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. Juni 2015, Absatz 54.

15. Aus den Berichten der unabhängigen UN-Untersuchungskommission und von Menschenrechtsorganisationen geht hervor, dass bewaffnete oppositionelle Gruppen Kriegsverbrechen in Form von Mord, Hinrichtung ohne Gerichtsverfahren, Folter, Geiselnahme, Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz für Kampfhandlungen und für andere Zwecke sowie Angriffe auf Mitarbeiter medizinischer und religiöser Einrichtungen, Journalisten und geschützte Objekte begehen. Von der Regierung kontrollierte Ortschaften, einschließlich solcher Gebiete, die von religiösen Minderheiten bewohnt werden, sind Berichten zufolge häufig Ziel willkürlicher Mörser-, Raketen- und USBV-Angriffe durch bewaffnete oppositionelle Gruppen.⁶⁵ Diese bewaffneten oppositionellen Gruppen haben Berichten zufolge Zivilgebiete, die als regierungsnah angesehen werden, belagert oder zeitweise von der Wasser- und/oder Stromversorgung abgeschnitten.⁶⁶
16. Aus den Berichten der unabhängigen UN-Untersuchungskommission und mehrerer Menschenrechtsorganisationen geht hervor, dass YPG und *Asayish*, der militärische Arm bzw. die Polizeikräfte der Partei der Demokratischen Union (PYD), an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind, einschließlich an willkürlichen Verhaftungen, Rechtsverstößen während der Untersuchungshaft und Nichteinhaltung ordnungsgemäßer Verfahren sowie Nichtverfolgung von Tötungen und Verschleppungen.⁶⁷ Berichten zufolge hat die YPG mehrere Proteste aufgelöst, die sich gegen die Regierung und die Partei der Demokratischen Union (PYD) richteten, und dabei Demonstranten und politische Gegner verhaftet.⁶⁸ Mit der Rückeroberung von Gebieten, die sich zuvor unter der Kontrolle von ISIS befanden, hat YPG neuen Berichten zufolge möglicherweise Misshandlungen begangen, die sich zumeist gegen nicht-kurdische Zivilisten richteten, darunter Zwangsvertreibung, Zerstörung von Häusern und Beschlagnahme und Zerstörung von Eigentum.⁶⁹ Eine Erkundungsmission von Amnesty International in den Gouvernements

⁶⁵ Siehe Folgeberichte der unabhängigen UN-Untersuchungskommission, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/iicisyria/pages/independentinternationalcommission.aspx>. Siehe auch die Berichte von Human Rights Watch, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/publisher.HRW.COUNTRYREP.SYR...0.html> und Amnesty International, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/publisher.AMNESTY.ANNUALREPORT.SYR...0.html>.

⁶⁶ „Oppositionelle bewaffnete Gruppen haben Nubul und Zahra (Aleppo) sowie Foua'a und Kafria (Idlib) auch aufgrund der Vermutung belagert, dass diese vorwiegend von Schiiten und Alawiten bewohnten Dörfer die Regierung unterstützen“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 138. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. Juni 2015, Absatz 53; Amnesty International, *Amnesty International Report 2014/15 – Syria*, 25. Februar 2015, S. 356, <http://www.refworld.org/docid/54f07d919.html>. Mit Stand von Oktober 2015 betrachtet OCHA Nubul und Zahra angesichts bedeutender Verbesserungen in den vorangegangenen drei Monaten nicht mehr als belagert in Hinblick auf die laut Berichten bestehenden Zugangsmöglichkeiten für humanitäre Hilfe; siehe UN-Pressedienst, *Syrians living 'tragedy and despair barely imaginable five years ago', says top UN Relief Official*, 27. Oktober 2015.

⁶⁷ „Menschenrechtsaktivisten berichteten von Menschenrechtsverletzungen durch PYD, YPG und Asayish. Darunter Fälle von willkürlicher Verhaftung und Gewalt gegen zivile Oppositionsmitglieder. Ein Menschenrechtsaktivist, dessen Organisation Menschenrechtsverletzungen in Syrien dokumentiert, berichtete, dass PYD häufig Aktivisten festnimmt und verhört und dabei die Verhörmethoden der Regierungskräfte anwendet. Den Inhaftierten, die häufig gefoltert werden, werden Unterstützung von Terrorismus und Verrat in vorher von PYD verfassten Anklagen vorgelegt (...).“; Stability: International Journal of Security and Development, *The Security Gap in Syria: Individual and Collective Security in 'Rebel-held' Territories – The PYD: Collective or Individual Security Objectives?*, 16. Juli 2015, <http://bit.ly/1kEn0TK>. Siehe auch Amnesty International, *Syria: Arbitrary Detentions and Blatantly Unfair Trials Mar PYD Fight against Terrorism*, 7. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55efecce4.html>; Human Rights Watch, *World Report 2015 – Syria*, 29. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54cf837c15.html>; Human Rights Watch, *Under Kurdish Rule: Abuses in PYD-Run Enclaves of Syria*, 19. Juni 2014, <http://www.refworld.org/docid/53a400c04.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 18. März 2014, Absatz 22, <http://www.refworld.org/docid/537605144.html>.

⁶⁸ „Einige Häftlinge teilten Amnesty International mit, dass sie willkürlich und mit kaum Beweisen als Vergeltungsmaßnahme für friedliche Opposition oder Kritik an PYD-Behörden oder aufgrund vermuteter Verbindungen zu einer terroristischen Gruppe verhaftet wurden“; Amnesty International, *Syria: Arbitrary Detentions and Blatantly Unfair Trials Mar PYD Fight Against Terrorism*, 7. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55efecce4.html>. Siehe auch: Stability: International Journal of Security and Development, *The Security Gap in Syria: Individual and Collective Security in 'Rebel-held' Territories – The PYD: Collective or Individual Security Objectives?*, 16. Juli 2015, <http://bit.ly/1kEn0TK>; Human Rights Watch, *Under Kurdish Rule: Abuses in PYD-Run Enclaves of Syria*, 19. Juni 2014, S. 4, <http://www.refworld.org/docid/53a400c04.html>; ICG, *Flight of Icarus? The PYD's Precarious Rise in Syria*, 8. Mai 2014, Seiten 14, 17, <http://bit.ly/1rAwrz4>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 16. August 2013, A/HRC/24/46, Absätze 53, 62, 94, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html>.

⁶⁹ „Nach der Rückeroberung von vormals von ISIS kontrollierten Gebieten in Tal Abyad Anfang Juli [2015] und von Dörfern in der Region Tel Tamer in Al-Hasakah plünderten YPG-Kämpfer Berichten zufolge Häuser arabischer Dorfbewohner. Trotz einiger Berichte über Zwangsvertreibung von arabischen Gemeinschaften in diesen Gebieten gaben die meisten Befragten an, dass sie geflohen waren, um Auseinandersetzungen zwischen ISIS und YPG und Luftangriffen der internationalen Koalition zu entgehen“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 133. Siehe auch Syrian Network for Human Rights, *No Alternative to Return Home: Violations Committed by Kurdish-Self-Management Forces in Al Hassaka Governorate*, 28. Oktober 2015, <http://bit.ly/1MuSecC>; Sydney Morning Herald (SMH), *Kurdish Forces Deny Claims of Abuse in Towns They Liberate from IS*, 19. Juni 2015, <http://bit.ly/1hDHvhf>; ISW, *ISW Blog: The YPG Campaign for Tel Abyad and Northern Ar-Raqqa Province*, 17. Juni 2015, <http://bit.ly/1OPWzFY>; The Telegraph, *Syrian Rebels Accuse Kurdish Forces of 'Ethnic Cleansing' of Sunni Arabs*, 15. Juni 2015, <http://bit.ly/1X25HdJ>.

Raqqa und Hassakeh dokumentierte vor kurzem Fälle von Zwangsverschleppung von Zivilisten aus zehn Dörfern sowie die Zerstörung von zwei ganzen Dörfern durch kurdische Kräfte. Es handelte sich den Berichten gemäß um Racheakte aufgrund der bei den Einwohnern vermuteten Sympathie für bzw. Verbindungen zu ISIS.⁷⁰ YPG versuchte, die Zwangsvertreibung von Zivilisten mit der Behauptung zu rechtfertigen, dass diese für den Schutz der Bewohner oder für militärische Zwecke erforderlich sei.⁷¹ YPG hat im Anschluss den Bericht als „willkürlich, voreingenommen, unprofessionell und verleumderisch“ zurückgewiesen.⁷² YPG und *Asayish* haben sich verpflichtet, keine Kinder mehr zu rekrutieren, und haben damit begonnen, alle Kinder unter 18 Jahren zu demobilisieren. Nichtsdestoweniger wurden Berichten zufolge weiterhin Fälle von Kinderrekrutierung im vergangenen Jahr verzeichnet.⁷³

Die Auswirkungen von Konflikt und Gewalt auf die Zivilbevölkerung in Syrien

17. Eine sich verstärkende Besonderheit des Konflikts ist der Umstand, dass die verschiedenen Konfliktparteien oftmals größeren Personengruppen, einschließlich Familien,⁷⁴ Stämmen,⁷⁵ religiösen bzw. ethnischen Gruppen⁷⁶ sowie ganzen Städten, Dörfern und Wohngebieten,⁷⁷ **eine politische Meinung** unterstellen. So

⁷⁰ „Die Umstände einiger in diesem Bericht dokumentierten Fälle von Zwangsvertreibung legen nahe, dass es sich um Vergeltungsakte aufgrund der unterstellten Sympathie für bzw. aufgrund familiärer Verbindungen mit mutmaßlichen Mitgliedern von ISIS oder anderen bewaffneten Gruppen handelte. Dies würde eine Kollektivstrafe darstellen, die eine Verletzung des humanitären Völkerrechts ist“; Amnesty International, „We Had Nowhere to Go“ – Forced Displacement and Demolitions in Northern Syria, 12. Oktober 2015, MDE 24/2503/2015, S. 6, <http://www.refworld.org/docid/561cbdaf4.html>.

⁷¹ Amnesty International, „We Had Nowhere to Go“ – Forced Displacement and Demolitions in Northern Syria, 12. Oktober 2015, MDE 24/2503/2015, Seiten 6, 28, 32, <http://www.refworld.org/docid/561cbdaf4.html>.

⁷² Rudaw, *YPG Dismisses Amnesty Report Accusing Kurds of Ethnic Cleansing*, 19. Oktober 2015, <http://bit.ly/1KmlAzN>. Der vollständige Wortlaut der Erklärung, mit der YPG auf den Amnesty-Bericht reagierte, Datum: 1. Oktober 2015, ist abrufbar unter: <http://links.org.au/node/4585>.

⁷³ Human Rights Watch, *Syria: Kurdish Forces Violating Child Soldier Ban*, 15. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55adf6324.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Absätze 42, 57, 71 und Anhang II, Absätze 214-216.

⁷⁴ Aus den Berichten geht übereinstimmend hervor, dass Familienangehörige von Personen, die der Regierung kritisch gegenüberstehen oder als regierungskritisch wahrgenommen werden, sowie sonstige mit den Betroffenen in Verbindung stehende Personen verfolgt werden. Die Familienangehörigen (einschließlich Ehegatten, Kinder einschließlich Minderjähriger, Geschwister, Eltern und auch entferntere Verwandte) von z. B. (tatsächlichen oder vermeintlichen) Protestierenden, Aktivisten, Mitgliedern von Oppositionsparteien oder bewaffneten oppositionellen Gruppen, Überläufern und Wehrdienstverweigerern wurden Berichten zufolge willkürlich verhaftet, in *Isolationshaft* genommen, gefoltert und in sonstiger Weise – einschließlich sexueller Gewalt – misshandelt sowie standesrechtlich hingerichtet. Darüber hinaus liegen Berichte über die Verfolgung von Nachbarn, Kollegen und Freunden vor. Verläuft die Fahndung nach einem Regierungsgegner bzw. einer Person, die man für einen Regierungsgegner hält, erfolglos, gehen die Sicherheitskräfte Berichten zufolge dazu über, die Familienangehörigen einschließlich der Kinder der betreffenden Person festzunehmen oder zu misshandeln. Dies geschieht entweder zur Vergeltung der Aktivitäten bzw. des Loyalitätsbruchs der gesuchten Person oder zwecks Einholung von Informationen über ihren Aufenthaltsort oder mit der Absicht, die betreffende Person dazu zu bewegen, sich zu stellen bzw. die gegen sie erhobenen Anschuldigungen anzuerkennen. Es wurde berichtet, dass in besonders schweren Fällen ganze Familien von Oppositionsmitgliedern oder Überläufern verhaftet oder extralegal hingerichtet wurden, z. B. bei Hausdurchsuchungen, siehe zum Beispiel UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 41, 50, 51, 55; US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015, S. 8; Human Rights Watch, *World Report 2015 - Syria*, 29. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54cf837c15.html>. Ebenso haben bewaffnete oppositionelle Gruppen Berichten zufolge Familienangehörige von tatsächlichen oder vermeintlichen Regierungsanhängern einschließlich Mitgliedern der Regierung, Regierungstruppen und regierungsnaher Gruppen sowie politischer Parteien, die der Regierung verbunden sind, individuell aufgegriffen, um sie hinzurichten, zu entführen und Lösegeld zu erpressen oder einen Gefangenentausch zu erreichen oder eine Vergeltungsmaßnahme durchzuführen, siehe zum Beispiel UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Anhang II, Absatz 17; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 18. März 2014, Absatz 28, <http://www.refworld.org/docid/537605144.html>. Aus Berichten geht ferner hervor, dass ISIS gezielt Familienmitglieder von Personen aufgegriffen hat, die als ISIS gegenüber gegnerisch wahrgenommen werden, um sie zu inhaftieren und zu bestrafen. Berichten aus von ISIS kontrollierten Gebieten zufolge besteht für Väter, Brüder und Ehemänner von Frauen, die sich nicht an die strengen Kleidervorschriften von ISIS halten, das Risiko, inhaftiert und ausgepeitscht zu werden. Siehe zum Beispiel CBC News, *Covert Citizen Journalists Inside Islamic State Use Truth to Fight ISIS*, 24. Oktober 2015, <http://bit.ly/1PTUtFO>; Channel 4, *Syria: Catching the Bus to Islamic State's Capital*, 6. Oktober 2015, <https://shar.es/15axZj>; The Christian Post, *ISIS Crucifies 11 Christian Missionaries, Cuts Fingertips off 12-Y-O in Front of Preacher-Father Before Killing Them*, 10. Oktober 2015, <http://bit.ly/1PTUtFO>; McClatchy, *For Syrian Activist Group, Resisting the Islamic State Isn't About Making War*, 8. Juli 2015, <http://bit.ly/1DIDesK>; CNN, *Syrian Woman: I Had to Marry an ISIS Police Chief to Save my Father's Life*, 5. Februar 2015, <http://cnn.it/1ixBmg>.

⁷⁵ Im August 2014 hat ISIS Berichten zufolge in mehreren Dörfern des Gouvernements Deir ez-Zor 700 Mitglieder des Sheitat-Stamms, bei denen es sich überwiegend um Zivilpersonen handelte, zur Vergeltung einer Stammesrevolte gegen die ISIS-Herrschaft hingerichtet. In jüngerer Vergangenheit, im Mai 2015, wurden mehrere Männer des gleichen Stamms Berichten zufolge von ISIS in Palmyra (Homs) und in Deir Ez-Zour, Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements, als Akt der Vergeltung für die gegnerische Einstellung des Stamms zu ISIS hingerichtet; International Business Times, *ISIS: Sunni Tribe in Eastern Syria Pay Bloody Price for Rebellion against Islamic State*, 21. Mai 2015, <http://bit.ly/1K88N6g>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Anhang II, Absätze 27-30; OHCHR, *Rule of Terror: Living under ISIS in Syria*, 14. November 2015, Absatz 68.

⁷⁶ Aus den Berichten geht hervor, dass sich religiöse Minderheiten – u. a. Alawiten, Schiiten, Christen und Drusen – im Laufe des Konflikts immer mehr hinter die Regierung gestellt haben, was vor allem auf komplexe Faktoren wie z. B. Furcht vor Vergeltung und Diskriminierung durch eine zunehmend radikalisierte Opposition, fehlende politische Alternativen, Verlust von Familienangehörigen sowie wirtschaftliche Gründe

sind die Mitglieder größerer Einheiten, ohne dass sie individuell ausgewählt werden, aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei zum Ziel von Gegenschlägen verschiedener Akteure geworden, einschließlich Streitkräften der Regierung,⁷⁸ ISIS⁷⁹ und

zurückzuführen ist. Angehörige religiöser Minderheiten haben sich regierungsnahen Kräften angeschlossen, u. a. um ihre Gemeinden vor (tatsächlichen oder befürchteten) Angriffen zu schützen. Im Laufe des Konflikts wird die kurdische Bevölkerung vor allem durch ISIS und JaN als Unterstützer der YPG wahrgenommen, die beträchtliche Teile des Gebiets im Norden Syriens, das zuvor in der Hand von ISIS war, unter ihre Kontrolle gebracht hat. Extremistische Gruppen betrachten Berichten zufolge Kurden als „Ungläubige“. Wie Berichten zu entnehmen ist, haben Angriffe auf religiöse Minderheiten zugenommen. Dem liegen möglicherweise mehrere Motive zugrunde: Auch wenn ein Angriff scheinbar religiös motiviert ist, können (vorrangig oder zusätzlich) politische Motive eine Rolle spielen, da religiöse oder ethnische Minderheiten von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen häufig für Rechtsverstöße durch gegnerische Konfliktparteien verantwortlich gemacht werden. Die Mitglieder religiöser oder ethnischer Minderheiten und ihre Gemeinschaften wurden von bewaffneten oppositionellen Gruppen bedroht und unmittelbar angegriffen, u. a. in Form von Überfällen, Belagerungen und Unterbrechung der Grundversorgung und unter Einsatz von Mörsern, Raketen und Autobomben. Der unabhängigen UN-Untersuchungskommission gemäß wurden *„einige [religiöse und ethnische] Gemeinschaften aufgrund ihres tatsächlichen oder mutmaßlichen religiösen und/oder ethnischen Hintergrunds von ISIS und der Al-Nusra-Front mit der Absicht, sie zu diskriminieren, gezielt angegriffen. Bei einigen Angriffen gingen oppositionelle bewaffnete Gruppen in Abstimmung mit der Al-Nusra-Front vor. In anderen Fällen sind die Motive für die Angriffe komplexer Natur und hängen damit zusammen, dass die Täter den ethnischen und/oder religiösen Hintergrund einer Gemeinschaft mit unterstellten politischen Loyalitäten gleichsetzen. Sofern ethnische oder religiöse Gruppen vermeintlich eine gegnerische Konfliktpartei unterstützen, wird ihre gesamte Gemeinschaft diskriminiert und in einigen Fällen gewaltsam angegriffen*, UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 110, 111. Beispiele siehe gleicher Bericht, Absätze 126, 129, 137, 138. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. Juni 2015, Absätze 29, 35; Global Centre for the Responsibility to Protect, *Failure to Protect: Syria and the UN Security Council*, Occasional Paper Series Nr. 5, März 2015, S. 9, <http://www.globalr2p.org/publications/360>; Human Rights Watch, *„He Didn't Have to Die“: Indiscriminate Attacks by Opposition Groups in Syria*, 23. März 2015, Seiten 1, 14-15, <http://www.refworld.org/docid/55111ca54.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Absätze 51, 123, und Anhang II, Absätze 220-238. (Arabisches) Sunniten werden im Allgemeinen und insbesondere, wenn sie aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen mit der Opposition sympathisieren oder unter der de facto Kontrolle bewaffneter oppositioneller Gruppen stehen, als regierungsfeindlich wahrgenommen. Aus diesem Grund waren ihre Wohngebiete von Beschießungen, Artilleriefeuer und Militärangriffen betroffen und von der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Grundbedarfsgütern abgeschnitten. Darüber hinaus wurden Sunniten von Streitkräften der Regierung aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung mit sunnitischen Islamisten oder Salafisten bzw. ganz allgemein bewaffneten oppositionellen Gruppen willkürlich verhaftet, in *Isolationshaft* genommen, gefoltert und auf andere Weisen misshandelt sowie extralegal und standrechtlich hingerichtet. Der unabhängigen UN-Untersuchungskommission zufolge besteht *„in von der Regierung kontrollierten Gebieten für sunnitische Männer aus Unruhegebieten das größte Risiko, an Kontrollstellen oder bei Hausdurchsuchungen inhaftiert zu werden, da sie als wahrscheinliche Sympathisanten oder Unterstützer von oppositionellen bewaffneten Gruppen gelten. Diese Gemeinschaft ist insbesondere in Hinblick auf Zwangsverschleppung, Folter und andere Menschenrechtsverletzungen während Inhaftierungen gefährdet“*; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 134 unten. Siehe auch Absatz 136 des gleichen Berichts.

⁷⁷ *„Gemeinschaften und Gruppen werden bedroht oder fühlen sich bedroht und haben sich in Gebiete zurückgezogen, die sie für sicherer halten. Dies hat die gefährliche Unterstellung einer Verbindung zwischen bestimmten ethnischen und/oder religiösen Minderheiten und politischer Zugehörigkeit weiter verstärkt. Infolgedessen betreffen willkürliche Angriffe auf Gebiete unter der Kontrolle einer gegnerischen Konfliktpartei mit zunehmender Wahrscheinlichkeit bestimmte ethnische oder religiöse Gemeinschaften“*; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 135.

⁷⁸ Berichten ist zu entnehmen, dass Zivilpersonen, die aus Gebieten stammen oder in Gebieten wohnen, in denen es zu Protesten der Bevölkerung kam und/oder in denen bewaffnete oppositionelle Gruppen in Erscheinung treten oder (zeitweise) die Kontrolle übernommen haben, im Allgemeinen mit der Opposition in Verbindung gebracht werden und daher von der Regierung als regierungsfeindlich angesehen werden. Es gehört Berichten zufolge zu einer umfassenden Politik, Zivilisten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, ihrer Anwesenheit in einem Gebiet oder ihrer Herkunft aus einem Gebiet, das als regierungsfeindlich und/oder als Unterstützer oppositioneller bewaffneter Gruppen betrachtet wird, ins Visier zu nehmen. Berichten ist zu entnehmen, dass die Regierung versucht, die breite Unterstützung von oppositionellen bewaffneten Gruppen auszuhöhlen, indem sie Zivilisten, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen, bestraft und das Leben in Gebieten unter ihrer Kontrolle für sie unerträglich macht. Zivilisten in diesen Gebieten sind Berichten zufolge von unterschiedlichen Strafmaßnahmen durch Regierungskräfte im Rahmen von Bodenoffensiven, Hausdurchsuchungen und an Kontrollstellen betroffen, darunter Inhaftierung, Folter, sexuelle Gewalt und extralegale Hinrichtungen. Darüber hinaus wurden Berichten zufolge Häuser und Geschäfte von Personen, die als gegnerisch gelten, bei militärischen Überfällen durch Regierungskräfte geplündert und zerstört. Nachdem die Regierung über einige Teile des Landes die Kontrolle verloren hat, ist sie Berichten zufolge nun dazu übergegangen, die Zivilbevölkerung in diesen Gebieten unter weitreichenden Artilleriebeschuss zu nehmen und mit Luftangriffen zu überziehen. Es wurde gemeldet, dass die Regierung zahlreiche Gebiete, die unter der Kontrolle der Opposition stehen, belagert hat und auf diese Weise systematisch Zivilpersonen von der Grundversorgung – z. B. Lebensmittel- und medizinische Versorgung – abgeschnitten hat. Siehe zum Beispiel UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 168; US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015, S. 22; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. Juni 2015, Absatz 40; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Absätze 49, 50.

⁷⁹ Berichten zufolge hat ISIS in dem Bemühen, seine Herrschaft zu installieren und zu konsolidieren, vorsätzlich Zivilpersonen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung und/oder religiösen oder ethnischen Identität angegriffen, u. a. durch willkürliche Überfälle auf (Minderheits-)Regionen, Massenhinrichtungen und Zwangsvertreibungen. *„(...) Experten drückten wiederholt ihre Besorgnis über die fortgesetzte Sicherheitsbedrohung für Minderheiten in Syrien aus, darunter für Alawiten, Armenier, Assyrer, Drusen, Ismailis und Kurden, die aufgrund ihrer religiösen oder ethnischen Identität getötet, verfolgt oder auf andere Weisen angegriffen werden – vorwiegend durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, darunter die Al-Nusra-Front und der so genannte „Islamische Staat im Irak und der Levante“*; UN-Pressedienst, *Syria: UN Rights Officials Deplore Government Aerial Attacks; Warn of Retaliation by Armed Groups*, 12. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/5580181c40a.html>. Gemäß der unabhängigen UN-Untersuchungskommission wurden *Minderheiten in von ISIS kontrollierten Gebieten, in denen unterschiedliche ethnische und religiöse Gemeinschaften lebten, zur Assimilation oder Flucht gezwungen. Bereits im Juli 2013 wurden Kurden aus Städten in ArRaqqah durch ISIS zwangsvertrieben. Erst im November 2014 wurden die kurdischen Bewohner von Al Bab (Aleppo) vertrieben. ISIS hat ferner christliche Kirchen und schiitische Heiligtümer in den Gebieten unter seiner Kontrolle zerstört“*; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission*

bewaffneter oppositioneller Gruppen.⁸⁰ Laut übereinstimmenden Berichten sind ganze Gemeinden, denen eine bestimmte politische Meinung oder die Unterstützung einer bestimmten Konfliktpartei unterstellt wird, von Luftangriffen, Beschießungen, Belagerungen, Selbstmordattentaten und Autobomben, willkürlichen Verhaftungen, Geiselnahmen, Folterungen, Vergewaltigungen und sonstigen Formen sexueller Gewalt und extralegalen Hinrichtungen betroffen. Die Annahme, dass eine Person eine bestimmte politische Meinung hat, oder eine bestimmte Konfliktpartei unterstützt, basiert oft nur auf wenig mehr als der physischen Anwesenheit dieser Person in einem bestimmten Gebiet oder ihrer Abstammung aus diesem Gebiet oder auf ihrem ethnischen oder religiösen Hintergrund oder ihrer Stammeszugehörigkeit. Es besteht die große und reale Gefahr eines Schadens und diese ist keineswegs durch den Umstand gemindert, dass ein Verletzungsvorsatz nicht speziell auf die betreffende Person gerichtet ist.

18. Die Situation von **Frauen** verschlechtert sich durch den fortgesetzten Konflikt dramatisch, da Frauen aufgrund ihres Geschlechts zunehmend Opfer unterschiedlicher Gewalthandlungen der verschiedenen Konfliktparteien werden.⁸¹ Berichten zufolge wurden Tausende von Frauen bei dem Beschuss ziviler Gebiete und durch Heckenschützen sowie im Rahmen von Überfällen und Massakern getötet.⁸² Andere werden inhaftiert, als Geisel genommen, gefoltert, sexueller und sonstiger Gewalt ausgesetzt, als menschliche Schutzschilde verwendet oder werden Opfer einer strengen Auslegung der *Scharia*.⁸³ Zunehmend übernehmen Frauen die überwiegende oder ausschließliche Versorgung der Familie, da die männlichen Familienangehörigen verletzt, behindert, festgenommen, verschwunden, getötet oder aufgrund ihrer Beteiligung am Konflikt nicht vor Ort sind oder aus Angst vor Inhaftierung oder vor Massenhinrichtungen an Kontrollstellen nicht wagen, ihre Häuser zu verlassen.⁸⁴ Diese Frauen und Mädchen sind besonderen

of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 5. Februar 2015, Absatz 39. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 32, 98, 113, 123-126; OHCHR, *Rule of Terror: Living under ISIS in Syria*, 14. November 2014, Absätze 24, 28, 29, 69-72.

⁸⁰ Berichten ist zu entnehmen, dass bewaffnete oppositionelle Gruppen den Begriff „regierungsnah“ in einer breiten Auslegung auf die Zivilbevölkerung anwenden. Als regierungsnah werden u. a. Einwohner von Gebieten betrachtet, die unter der Kontrolle der Regierung stehen, Gebiete, auf denen sich Militäranlagen der Regierung oder deren Personal befinden (häufig in Wohngebieten stationiert), sowie Bevölkerungsgruppen, bei denen aufgrund ihres religiösen Hintergrunds davon ausgegangen wird, dass sie die Regierung unterstützen. Diese Zivilpersonen werden von bewaffneten oppositionellen Gruppen als gegnerisch angesehen. Als „regierungsnah“ wahrgenommene Zivilpersonen, die in Nachbarschaften, Städten und Dörfern leben, die sich derzeit oder vormals unter der Kontrolle der Regierung befinden bzw. befanden, werden Berichten zufolge regelmäßig von oppositionellen bewaffneten Gruppen angegriffen. Ähnlich werden vorwiegend von religiösen Minderheiten bewohnte Nachbarschaften, Städte und Dörfer Berichten zufolge von oppositionellen bewaffneten Gruppen angegriffen, da die Bewohner als Unterstützer der Regierung wahrgenommen werden. Zu den gewaltsamen Methoden, die oppositionelle bewaffnete Gruppen gegen Zivilpersonen einsetzen, die in als „regierungsnah“ wahrgenommenen Ortschaften leben, gehören Mörser- und Raketenangriffe, Heckenschützenbeschuss, Selbstmordattentate und Autobomben sowie Bodenangriffe, begleitet von Geiselnahmen, extralegalen Hinrichtungen einschließlich Massakern sowie Plünderungen und Brandschatzungen. Aus Berichten geht außerdem hervor, dass bewaffnete oppositionelle Gruppen einige Gebiete, die sie als regierungsnah ansehen, belagern oder Zivilpersonen in diesen Gebieten von grundlegender Versorgung und humanitärer Hilfe abschneiden. Zivile Bewohner von „regierungsnahen“ Ortschaften werden Berichten zufolge als Geiseln für die Erpressung von Lösegeld oder für Gefangenenaustausch benutzt; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 32, 36, 37, 104, 137, 138; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. Juni 2015, Absatz 41; Human Rights Watch, *„He Didn't Have to Die“: Indiscriminate Attacks by Opposition Groups in Syria*, 23. März 2015, Seiten 1, 14-15, <http://www.refworld.org/docid/5511ca54.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Absätze 21-23 und Anhang II, Absätze 15-20, 60-65, 94, 95, 98, 100, 197, 198, 202, 230-237, 265-268.

⁸¹ „Da auch zivile Gebiete in die Kämpfe verstrickt sind, ist den Menschen jedwede Möglichkeit genommen worden, ein normales Leben zu führen. Besonders schwerwiegend sind die Auswirkungen für Frauen und Kinder, da das Verhalten der Parteien gegen ihre grundlegendsten Rechte verstößt“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absatz 137, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 49.

⁸² British Medical Journal (BMJ), *Civilian Deaths from Weapons Used in the Syrian Conflict*, 29. September 2015, <http://www.bmj.com/content/351/bmj.h4736>. Siehe Folgeberichte der unabhängigen UN-Untersuchungskommission, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/ijicisria/pages/independentinternationalcommission.aspx>.

⁸³ UN-Pressedienst, *Security Council Condemns Use of Sexual Violence as ‘Tactic of War’ in Iraq and Syria*, 28. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55e4017840c.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 49-63; UN-Sicherheitsrat, *Conflict-Related Sexual Violence: Report of the Secretary-General*, 23. März 2015, S/2015/203, <http://www.refworld.org/docid/5536100a4.html> (im Folgenden: UN-Sicherheitsrat, *Conflict-Related Sexual Violence: Report of the Secretary-General*, 23. März 2015), Absätze 60-62; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Absätze 60-64; OHCHR, *Rule of Terror: Living under ISIS in Syria*, 14. November 2014, Absätze 47-57.

⁸⁴ „Mehr als die Hälfte der syrischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sind Frauen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Männer sich im Kampf befinden, getötet wurden oder verschwunden sind. Sofern Familien intakt sind, verlassen viele erwachsene Männer, die in Unruhegebieten leben oder als Unterstützer einer gegnerischen Konfliktpartei wahrgenommen werden, aus Angst vor Inhaftierung oder Massenhinrichtungen an Kontrollstellen ihre Häuser nicht. Daher ist im Lauf des Konflikts und außerhalb der von ISIS kontrollierten Gebiete in der Arabischen Republik

Schwierigkeiten während ihrer Bemühungen ausgesetzt, ihr Leben neu aufzubauen und trotz erhöhtem Missbrauchs- und Ausbeutungsrisiko für ihre Familien zu sorgen.⁸⁵

19. **Kinder** gehören zu den Personen, die am stärksten vom Konflikt betroffen sind. OCHA zufolge „gehört *Syrien heutzutage für Kinder zu den gefährlichsten Ländern der Erde*.“⁸⁶ Tausende Kinder wurden bei Schusswechseln, Bombardierungen und durch Beschuss sowie durch zielgerichtete Gewalthandlungen wie Heckenschützenbeschuss, Massenhinrichtungen und Massaker getötet oder verstümmelt.⁸⁷ Viele weitere wurden verletzt, festgenommen, entführt, gefoltert oder wurden Opfer sexueller Gewalt. Zahlreiche Kinder sind infolgedessen schwer traumatisiert.⁸⁸ 5,6 Mio. Kinder in Syrien sind vom Konflikt betroffen und leben in „*Armut, wurden zwangsvertrieben und gerieten in die Schusslinien*“. ⁸⁹ Bis zu zwei Mio. Kinder leben in schwer erreichbaren Gebieten in Syrien.⁹⁰ Kinder sind von den Belagerungen mit am meisten betroffen. Dabei handelt es sich bei den meisten Kindern, die an Mangelernährung und Dehydrierung sterben, um Kleinkinder.⁹¹ Es wird berichtet, dass in Syrien mehr als zwei Mio. Kinder nicht mehr zur Schule gehen und bei weiteren 450.000 Kindern das Risiko eines Schulabbruchs besteht.⁹² Viele vom Konflikt betroffene Kinder mussten oder müssen möglicherweise Kinderarbeit leisten und fallen häuslicher Gewalt und/oder Kinder- und Zwangsheirat zum Opfer.⁹³ Berichten zufolge werden Kinder von verschiedenen Konfliktparteien für Unterstützungs- und Kampfhandlungen rekrutiert und somit verstärkt der Gefahr ausgesetzt, getötet, verletzt, gefoltert oder traumatisiert zu werden.⁹⁴ Die Dienste der Anmeldebehörden in Syrien wurden ausgesetzt und sind in nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten nicht mehr verfügbar, sodass viele in Syrien geborene Kinder ohne Nachweis ihrer Identität, Familienzugehörigkeit oder Nationalität bleiben.⁹⁵
20. Der Konflikt in Syrien und das mit ihm verbundene Auftreten extremistischer islamistischer bewaffneter Gruppen, insbesondere von ISIS und JaN, haben Berichten zufolge die bereits bestehende Vulnerabilität und

Syrien die Anzahl der weiblichen Haushaltsvorstände gestiegen. Trotz immenser Schwierigkeiten übernehmen Frauen oft die überwiegende Versorgung ihrer Kinder“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 65.

- ⁸⁵ Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), *Breaking the Silence – Hope for a New Life*, 29. April 2015, <http://bit.ly/1Dr6xeh>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Absatz 59. Siehe auch Channel 4 News, *Syria: The Hidden War on Women*, 8. September 2015, <http://bit.ly/1LWfZqh>.
- ⁸⁶ OCHA, *Under-Secretary-General For Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator, Stephen O'Brien Statement to the Security Council on Syria*, 16. September 2015, <https://shar.es/1uvVKh>. Siehe auch UN-Pressedienst, *Syrians living 'Tragedy and Despair Barely Imaginable Five Years Ago'*, *Says Top UN Relief Official*, 27. Oktober 2015.
- ⁸⁷ British Medical Journal (BMJ), *Civilian Deaths from Weapons Used in the Syrian Conflict*, 29. September 2015, <http://bit.ly/1KVIByB>; Save the Children, *Education under Attack in Syria*, 16. September 2015, <http://bit.ly/1Pqsw9g>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 70, 71; UN-Sicherheitsrat, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, Absätze 197, 198, 200, 205.
- ⁸⁸ Siehe z. B. UN-Kinderhilfswerk (UNICEF), *Child Protection Facts & Figures - September 2015*, 10. Oktober 2015, <http://bit.ly/20EC2K1>; UN-Pressedienst, *Security Council Condemns Use of Sexual Violence as 'Tactic of War' in Iraq and Syria*, 28. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55e4017840c.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 72, 74, 68; UN-Sicherheitsrat, *Conflict-Related Sexual Violence: Report of the Secretary-General*, 23. März 2015, Absätze 60-62; UNICEF, *14 Million Children Impacted by Conflict in Syria and Iraq*, 12. März 2015, S. 5, <http://www.refworld.org/docid/562488db4.html>.
- ⁸⁹ UNICEF, *#ChildrenOfSyria*, nicht datiert (Zugriff: 15. November 2015), <http://childrenofsyria.info/>.
- ⁹⁰ UNICEF, *Syria Crisis Monthly Humanitarian Highlights and Results*, September 2015, S. 2, <http://bit.ly/1MOcCq4>.
- ⁹¹ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 77.
- ⁹² UNICEF, *Education under Fire*, 3. September 2015, S. 4, <http://www.refworld.org/docid/55e954654.html>.
- ⁹³ Girls Not Brides, *Child Marriage around the World: Syrian Arab Republic*, nicht datiert (Zugriff: 15. November 2015), <http://bit.ly/1GzOhkc>; World Vision, *What You Need to Know: Conflict in Syria, Children, and the Refugee Crisis*, 5. Oktober 2015, <https://shar.es/1uQcYp>; Save the Children/UNICEF, *Small Hands, Heavy Burden: How the Syrian Conflict is Driving More Children into the Workforce*, 2. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55966c574.html>; UNICEF, *14 Million Children Impacted by Conflict in Syria and Iraq*, 12. März 2015, Seiten 3-4, <http://www.refworld.org/docid/562488db4.html>; UNFPA, *Child Marriage Takes a Brutal Toll on Syrian Girls*, 15. Oktober 2014, <http://bit.ly/1xIkGkl>. Kinderheirat und sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen stellen mittlerweile ein großes Problem für die syrischen Flüchtlingspopulationen dar, mit verheerenden Auswirkungen auf die Gesundheit und Bildungschancen syrischer Mädchen; ABC, *Number of Syrian Refugee Girls Forced into Marriage Triples*, 14. Oktober 2015, <http://ab.co/1G4GYRz>; CARE, *„To Protect her Honour“ – Child Marriage in Emergencies – the Fatal Confusion between Protecting Girls and Sexual Violence*, 2. Juli 2015, <http://bit.ly/1Ky3vkF>; Middle East Eye, *Many Child Marriages among Syrian Refugees Driven by Economics*, 2. April 2015, <https://shar.es/1uvMxS>; International Rescue Committee (IRC), *Are We Listening? Acting on Our Commitments to Women and Girls Affected by the Syrian Conflict*, September 2014, <http://bit.ly/1NOquiU>; Save the Children, *Too Young to Wed – The Growing Problem of Child Marriage among Syrian Girls in Jordan*, 2014, <http://bit.ly/1mnN4f9>.
- ⁹⁴ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 68, 69, 75, 76; UN-Sicherheitsrat, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, Absätze 191-195, 207. Siehe auch Absätze 12-16 oben: *„Menschenrechtslage und Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht“*.
- ⁹⁵ UNHCR, November 2015.

Gefährdung von **Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität** in Syrien verschärft.⁹⁶ Berichten ist zu entnehmen, dass Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung häufig Opfer verschiedener Formen von Misshandlung durch unterschiedliche Akteure werden,⁹⁷ einschließlich durch ihre direkten und erweiterten Familien,⁹⁸ die breitere Gesellschaft,⁹⁹ Behörden¹⁰⁰ sowie unterschiedliche bewaffnete Gruppen, einschließlich ISIS und JaN.¹⁰¹ Aus Furcht vor Verfolgung sind Berichten zufolge zahlreiche Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität aus Syrien geflohen, insbesondere aus Gebieten unter der Kontrolle/dem Einfluss von ISIS.¹⁰²

21. Die Menschenrechtslage und humanitäre Situation von **palästinensischen Flüchtlingen in Syrien** hat sich Berichten zufolge kontinuierlich verschlechtert. Aufgrund ihrer Lage in den wichtigsten urbanen, stark umkämpften Zentren, die von den intensiven Kämpfen betroffen waren, einschließlich in den Gouvernements Dera'a, Damaskus, Damaskus-Umgebung, Homs, Hama, Latakia und Aleppo, waren alle zwölf palästinensischen Flüchtlingslager und 23 Gemeinschaften direkt vom Konflikt betroffen.¹⁰³ Die Intensität

⁹⁶ Sydney Morning Herald (SMH), „*It Can't Get any Worse than Being Gay in Syria Today*“, 17. Oktober 2015, <http://bit.ly/1Mkfjje> (im Folgenden: SMH, „*It Can't Get any Worse than Being Gay in Syria Today*“, 17. Oktober 2015); UNSC, *Conflict-Related Sexual Violence: Report of the Secretary-General*, 23. März 2015, Absatz 61; CNN, *Amid Brazen, Deadly Attacks, Gay Syrians Tell of Fear of ISIS Persecution*, 6. März 2015, <http://cnn.it/1wY6VrN> (im Folgenden: CNN, *Amid Brazen, Deadly Attacks, Gay Syrians Tell of Fear of ISIS Persecution*, 6. März 2015); France 24, *Gays in Syria Risk Execution by IS Militants*, 12. Dezember 2014, <http://f24.my/1ApRyKS>; BBC, *Gay Community Hit Hard by Middle East Turmoil*, 29. Oktober 2014, <http://bbc.in/1wFN1SL> (im Folgenden: BBC, *Gay Community Hit Hard by Middle East Turmoil*, 29. Oktober 2014).

⁹⁷ „*Schwule werden durch die Regierung, oppositionelle Gruppen und ihre eigenen Familien verfolgt*“; BBC, *Gay Community Hit Hard by Middle East Turmoil*, 29. Oktober 2014. “[V]iele schwule Männer sind in zweifacher Weise bedroht: durch die syrische Armee und durch militante Gruppen. Gleichzeitig werden sie von ihren Familien abgelehnt oder schlimmer“; Washington Post, *Double Threat for Gay Men*, 25. April 2014, <http://wapo.st/1I08WpT>.

⁹⁸ Sydney Morning Herald (SMH), „*It Can't Get any Worse than Being Gay in Syria Today*“, 17. Oktober 2015; BBC, *Gay Community Hit Hard by Middle East Turmoil*, 29. Oktober 2014; Washington Post, *Double Threat for Gay Men*, 25. April 2014, <http://wapo.st/1I08WpT>.

⁹⁹ Menschenrechtsaktivisten und Organisationen, die sich für den Schutz von Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität einsetzen, berichten, dass Personen auf Grundlage ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität in der syrischen Gesellschaft offen diskriminiert werden. Homosexualität gilt allgemein weiterhin als psychische Krankheit oder Perversität. Die meisten Menschen lehnen – unabhängig von ihrem religiösen Hintergrund – Homosexualität/Transsexualität auf der Grundlage vorherrschender gesellschaftlicher und religiöser Einstellungen offen ab. Angehörige von Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und Identität befürchten Berichten zufolge, gesellschaftlich stigmatisiert zu werden, wenn die sexuelle Orientierung dieser Personen bekannt wird. US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015, S. 55.

¹⁰⁰ Aus Berichten geht hervor, dass Behörden und regierungsnahe Kräfte Männer aufgrund ihrer sexuellen Orientierung im Gefängnis oder an Kontrollpunkten foltern und sexuell missbrauchen; US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015, S. 56; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 18. März 2014, Absatz 27, <http://www.refworld.org/docid/537605144.html>. Siehe auch Sydney Morning Herald, „*It Can't Get any Worse than Being Gay in Syria Today*“, 17. Oktober 2015; Al-Monitor, *LGBT Community Finds Damascus More Open*, 15. Dezember 2014, <http://bit.ly/1M3YvH8>.

¹⁰¹ Seit Anfang 2013 haben extremistische islamistische Gruppen einschließlich ISIS und JaN territoriale Gewinne erzielt und setzen in Gebieten unter ihrer Kontrolle ihre strenge Auslegung der *Scharia* um. Ihrer Ansicht nach stellen einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Männern eine Verletzung der Gesetze dar, die mit dem Tod zu bestrafen ist. Zu der Bestrafung von Männern, die gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen angeklagt sind, gehören Verbrennen bei lebendigem Leib, Enthauptung, Steinigung, Erschießen oder Herunterwerfen der Beschuldigten von hohen Gebäuden. Berichten zufolge wurden Männer, denen einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen vorgeworfen wurden, gefoltert und hingerichtet, mitunter nachdem ein Todesurteil durch nicht ordnungsgemäß zusammengesetzte Gerichte ergangen war. Der unabhängigen UN-Untersuchungskommission zufolge wurden „*schwule Männer aufgrund ihrer Sexualität gezielt verfolgt und getötet. Aus Berichten geht hervor, dass dies einem breiteren Konzept der Behandlung schwuler Männer durch ISIS entspricht. Derartige Tötungen stellen Mord als Kriegsverbrechen dar sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Anhang II, Absatz 189. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Promotion and Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms While Countering Terrorism*, 16. Juni 2015, A/HRC/29/51, Absatz 27, <http://www.refworld.org/docid/558982fc4.html>. Beobachter beschreiben ferner, dass ISIS mit der Verfolgung schwuler Männer danach strebt, Terror in der Bevölkerung mit dem Ziel zu verbreiten, dass sie sich der Kontrolle und strengen Moral von ISIS unterwirft. Aus Berichten geht hervor, dass schon die Behauptung, eine Person hätte einvernehmlich gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen hinreichend für eine *Verurteilung* ist. Aktivisten berichten außerdem, dass ISIS derartige Vorwürfe benutzt, um Personen zu eliminieren, die sich mutmaßlich der ISIS-Herrschaft entgegenstellen; Pink News, *ISIS Stones Two More Gay Men to Death in Syria*, 28. Oktober 2015, <http://bit.ly/1S9fZ8M>; The Independent, *I Was Sure I'd Be Raped or Killed. I Was Terrified: My Life as a Gay Syrian Refugee Who Had to Flee Isis*, 3. September 2015, <http://ind.pn/1RdV111>; Washington Blade, *Reports Indicate Islamic State Executing Men for Sodomy*, 7. März 2015, <https://shar.es/12gytP>; CNN, *Amid Brazen, Deadly Attacks, Gay Syrians Tell of Fear of ISIS Persecution*, 6. März 2015; France 24, *Gays in Syria Risk Execution by IS Militants*, 12. Dezember 2014, <http://f24.my/1ApRyKS>.

¹⁰² Sydney Morning Herald, „*It Can't Get any Worse than Being Gay in Syria Today*“, 17. Oktober 2015; Fusion, *Impossible Journey: Escaping ISIS is Only One of Many Challenges for LGBT Syrians*, 27. Mai 2015, <http://fus.in/1FOB1FI>; Washington Blade, *Reports Indicate Islamic State Executing Men for Sodomy*, 7. März 2015, <https://shar.es/12gytP>; CNN, *Amid Brazen, Deadly Attacks, Gay Syrians Tell of Fear of ISIS Persecution*, 6. März 2015; AFP, *For Gay Syrians, Jihadist Threat Adds New Fear*, 27. Dezember 2014, <http://dailym.ai/1HDQ5Cm>.

¹⁰³ UNRWA, *Syria: UNRWA - Humanitarian Snapshot August 2015*, September 2015, <http://bit.ly/1OOQOK7>; UNRWA, *Syria Regional Crisis Response Update 87*, 15. Mai 2015, <http://bit.ly/1VAc7xB>; UNRWA, *Syria Regional Crisis Emergency Appeal 2015*, 18. Dezember 2014, S. 2, <http://bit.ly/1H2tGQf>. Siehe auch Katrien De Bock, „*Palestinian Refugees in Syria: An Overview*“, in BADIL Resource Center for Palestinian Residency and Refugee Rights, *Al Majdal*, Ausgabe 57 (Sommer 2015), „*Palestinian Refugees from Syria, Ongoing Nakba, Ongoing Discrimination*“.

und weite Verbreitung des Konflikts sowie die Handlungen der Konfliktparteien beeinträchtigen die Tätigkeit von UNRWA in Syrien auf schwerwiegende Weise.¹⁰⁴ UNRWA schätzt, dass von den etwa 560.000 palästinensischen Flüchtlingen und sonstigen registrierten Personen bzw. Personen, die vor dem Konflikt in Syrien unter das Mandat von UNRWA fielen („palästinensische Flüchtlinge“),¹⁰⁵ etwa 280.000 intern vertrieben wurden und mehr als 110.000 in andere Länder geflohen sind.¹⁰⁶ Den Schätzungen von UNRWA zufolge sind insgesamt 450.000 bei UNRWA registrierte palästinensische Flüchtlinge in Syrien geblieben. Fast alle von ihnen, nämlich 96 Prozent, gelten als vulnerabel und benötigen Nahrungsmittel, Wasser und medizinische Versorgung. 48.000 leben in Gegenden, zu denen der Zugang für humanitäre Hilfe stark eingeschränkt ist.¹⁰⁷

22. Berichten ist zu entnehmen, dass die Konfliktparteien den Zugang zu humanitärer Hilfe blockiert und palästinensische Flüchtlingslager belagert haben.¹⁰⁸ Seit dem 1. April 2015 dringen extremistische bewaffnete Gruppen in Yarmouk (Gouvernement Damaskus) ein, was zu einer dramatischen Gewalteskalation geführt und Tausende Zivilisten veranlasst hat, nach Yalda, Babila und Beit Saham (Gouvernement Damaskus-Umgebung) zu fliehen.¹⁰⁹ Kurz nach dem Einfall beschrieb UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon Yarmouk als „innersten Kreis der Hölle“ und stellte fest, dass „ein Flüchtlingslager beginnt, einem Todeslager zu gleichen“.¹¹⁰ Seit April 2015 hat UNRWA keinen Zugang zum inneren Bereich von Yarmouk. 2014 hatte UNRWA nur an 131 im gesamten Jahr Zugang zum Flüchtlingslager. Viele Tausende Zivilpersonen bleiben in Yarmouk eingeschlossen und leben unter katastrophalen Bedingungen und ohne Zugang zu humanitärer Hilfe.¹¹¹ Außerdem hat die erhebliche Gewalteskalation in Dera'a im Juni 2015

(2)“, Seiten 4-6, <http://bit.ly/1N2hTrG> (im Folgenden: Katrien De Bock, „Palestinian Refugees in Syria: An Overview“, Sommer 2015). Den Angaben der Arbeitsgruppe für Palästinenser in Syrien (Working Group for Palestinians in Syria) zufolge sind bis September 2015 seit Beginn des Konflikts nahezu 3.000 Palästinenser in ganz Syrien getötet worden; Associated Press, *At least 3,000 Palestinians Killed in Syria Conflict*, 20. Oktober 2015, <http://bit.ly/1LQFPKc>.

¹⁰⁴ Seit 2011 wurden mindestens 46 der insgesamt 219 UNRWA-Schulen und -Krankenhäuser und anderen -Einrichtungen durch Kampfhandlungen beschädigt. Derzeit sind nur noch 42 UNRWA-Schulen und -Gesundheitszentren in Betrieb. Aufgrund der Beschädigungen und der mangelnden Sicherheit beim Zugang zu UNRWA-Einrichtungen ist die Versorgung mit grundlegenden Diensten für palästinensische Flüchtlinge schwieriger geworden; UN General Assembly (UNGA), *Report of the Commissioner-General of the United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East – 1 January - 31 December 2014*, 31. Januar 2014, A/70/13, Absätze 10-11, <http://www.refworld.org/docid/56419abc4.html> (im Folgenden: UNGA, *Report of the Commissioner-General of UNRWA to the General Assembly*, 2015).

¹⁰⁵ In diesem Dokument werden Personen als „palästinensische Flüchtlinge“ bezeichnet, die in den Geltungsbereich von Artikel 1D der Genfer Flüchtlingskonvention fallen gemäß *Note über die Anwendbarkeit von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf palästinensische Flüchtlinge*, 2. Oktober 2002 <http://www.refworld.org/docid/3da192be4.html> und bekräftigt durch *UNHCR Revised Statement on Article 1D of the 1951 Convention in Relation to Bolbol v. Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal Pending before the Court of Justice of the European Union*, Oktober 2009, <http://www.refworld.org/docid/4add79a82.html>. Die gleiche Definition wird häufig auf Palästinenser angewandt, die Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention sind. Weitere Informationen zu den Kriterien, die zu einer Inanspruchnahme von UNRWA-Leistungen berechtigen, siehe *Konsolidierte Anweisungen betreffend die Berechtigungsvoraussetzungen und die Registrierung (CERI)*, 2009, S. 3, <http://www.unrwa.org/sites/default/files/2010011995652.pdf>.

¹⁰⁶ UNRWA hat für den Libanon 42.500 und für Jordanien 16.000 palästinensische Flüchtlinge aus Syrien verzeichnet. Große palästinensische Flüchtlingsgruppen sind Berichten zufolge nach Gaza, Ägypten und in weiter entfernte Länder geflohen. UNRWA, *Syria Crisis – Facts and Figures*, nicht datiert (Zugriff: 9. November 2015), <http://www.unrwa.org/syria-crisis>.

¹⁰⁷ Darunter in Yarmouk und direkter Umgebung, Khan Eshieh, Ramadan (alle im Gouvernement Damaskus-Umgebung) und in ländlichen Gebieten des Gouvernements Dera'a; UNRWA, *2015 Syria Crisis Response Progress Report (covering period from January to May 2015)*, 2015, Seiten 4, 5, <http://bit.ly/1i5jtvs> (im Folgenden: UNRWA, *2015 Syria Crisis Response Progress Report*, 2015).

¹⁰⁸ US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015, S. 40. Middle East Monitor, *Palestinian Refugees in Rural Damascus Appeal for Help*, 13. Juli 2015, <http://bit.ly/1dWBbj7>.

¹⁰⁹ UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 20. August 2015, S/2015/651, Absätze 6-7, <http://www.refworld.org/docid/55dc77b34.html>; UNHCR, *UNHCR Syria In Focus – Issue 12 of 2015*, August 2015, S. 3, <http://www.refworld.org/docid/55e556a84.html>; UNRWA, *2015 Syria Crisis Response Progress Report*, 2015, Seiten 1, 5, 8. Siehe auch UNRWA-Folgeberichte *Yarmouk Situation Updates*, abrufbar unter: <http://www.unrwa.org/newsroom/emergency-reports>. Siehe auch Middle East Monitor, *Palestinian Refugees in Rural Damascus Appeal for Help*, 13. Juli 2015, <http://bit.ly/1dWBbj7>; US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015, S. 40; Katrien De Bock, „Palestinian Refugees in Syria: An Overview“, Sommer 2015, S. 5.

¹¹⁰ UN-Pressedienst, *Opening Remarks at Press Encounter*, 9. April 2015, <http://bit.ly/1RynEN9>.

¹¹¹ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments blieben alle UNRWA-Tätigkeiten in Yarmouk ausgesetzt. Die letzte UNRWA-Mission in Yarmouk fand am 28. März 2015 statt. Im September 2015 erhielt UNRWA die Erlaubnis für sechs Missionen im angrenzenden Yalda, wohin viele Palästinenser aus Yarmouk vertrieben worden waren. Allerdings wurde es UNRWA nur gestattet, während dieser Missionen medizinische Hilfe nach einem vermuteten Typhusausbruch zu leisten; UNRWA, *Syria: UNRWA – Humanitarian Snapshot September 2015*, 26. Oktober 2015, <http://bit.ly/1GNgGnf>; UNSC, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 22. Oktober 2015, Absatz 43; UNHCR, *UNHCR Syria In Focus – Issue 12 of 2015*, August 2015, S. 3, <http://www.refworld.org/docid/55e556a84.html>; UNRWA, *2015 Syria Crisis Response Progress Report*, 2015, Seiten 1, 5, 8. Siehe auch UNRWA-Folgeberichte *Yarmouk Situation Updates*, abrufbar unter: <http://www.unrwa.org/newsroom/emergency-reports>.

Berichten zufolge die bereits angespannte humanitäre Situation palästinensischer Flüchtlinge weiter verschärft, von denen der Großteil nur extrem begrenzten Zugang zu grundlegender Versorgung und Unterstützung hat.¹¹² Zahlreiche Häuser, Geschäfte, Schulen und Gesundheitseinrichtungen in palästinensischen Flüchtlingslagern und Wohngebieten wurden in Folge von Kämpfen oder durch Plünderung und Angriffe beschädigt oder zerstört und haben zur Vertreibung fast aller Bewohner geführt, insbesondere in den Lagern in Dera'a, Ein El-Tal (Gouvernement Aleppo) und Sbeineh (Gouvernement Damaskus-Umgebung).¹¹³ Seit August 2015 sind nach Berichten über die Verbesserung der Sicherheitssituation in Husseiniyeh, Gouvernement Damaskus-Umgebung, dem Vernehen nach mehr als 4.500 Familien ins Gebiet zurückgekehrt, darunter Berichten zufolge 80 Prozent palästinensische Flüchtlinge.¹¹⁴ Es liegen Berichte darüber vor, dass Palästinenser in den Konflikt hineingezogen wurden und aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung einer Konfliktpartei größere Gemeinschaften dem Risiko von Vergeltungsmaßnahmen und Misshandlung ausgesetzt sind.¹¹⁵ Für palästinensische Flüchtlinge ist es besonders schwierig, sich außerhalb Syriens in Sicherheit zu bringen, da die Nachbarstaaten den Zugang für sie beschränkt haben.¹¹⁶

23. Außerdem ist UNHCR besorgt über eine Gruppe von etwa 1.000 **palästinensischen Flüchtlingen aus dem Irak**, die nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein vor Gewalt nach Syrien geflohen waren.¹¹⁷ Mitglieder dieser kleinen Flüchtlingsgruppe sind derzeit von erheblichen Sicherheitsproblemen betroffen und haben im Land aufgrund ihrer Geschichte und ihres rechtlichen Status, der sich deutlich von dem der Mehrheit der palästinensischen Flüchtlinge in Syrien unterscheidet, nur minimalen Zugang zu dauerhaften Lösungen in Syrien.¹¹⁸ Resettlement wird für diese besonders vulnerable Gruppe für entscheidend erachtet, um ihren unmittelbaren Schutz zu gewährleisten und dieser Gruppe eine dauerhafte Lösung anzubieten.
24. Seit Beginn des Konflikt im Jahr 2011 haben viele **Flüchtlinge und Asylsuchende in Syrien**, insbesondere Iraker, Syrien verlassen und fühlen sich mangels anderer Alternativen genötigt, in ihr Herkunftsland

¹¹² UNRWA, *Syria: UNRWA - Humanitarian Snapshot July 2015*, August 2015, <http://bit.ly/205B6xO>.

¹¹³ UNRWA, *Syria: UNRWA - Humanitarian Snapshot July 2015*, August 2015, <http://bit.ly/205B6xO>; UNGA, *Report of the Commissioner-General of UNRWA to the General Assembly*, 2015, Absatz 8; Action Group for Palestinians of Syria, *Residents of Sbeineh Camp Demand the Syrian Army to Open the Way Back to their Homes*, 9. September 2015, <https://shar.es/lux7Kd>; Katrien De Bock, „Palestinian Refugees in Syria: An Overview“, Sommer 2015, Seiten 4-5; UNRWA, *Syria Regional Crisis Response Update 87*, 15. Mai 2015, <http://bit.ly/1VAc7xB>; UNRWA, *Syria Regional Crisis Emergency Appeal 2015*, 18. Dezember 2014, Seiten 2, 5, 8, <http://bit.ly/1H2tGOf>.

¹¹⁴ Während die Zahl der Rückkehrer nach Husseiniyeh steigt, bleiben die humanitären Bedingungen prekär. Häuser, Schulen und die grundlegende Infrastruktur (Wasser- und Abwasser- sowie Stromnetze) sind dringend reparaturbedürftig. UNRWA, *Syria: UNRWA – Humanitarian Snapshot September 2015*, 26. Oktober 2015, <http://bit.ly/1GNgGnf>; UNSC, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 22. Oktober 2015, Absatz 19.

¹¹⁵ „Seither [August 2012] starben laut Informationen der Action Group for Palestinians of Syria (mit Sitz in Großbritannien) nahezu 3.000 palästinensische Flüchtlinge in Syrien bei Kämpfen zwischen den Streitkräften des syrischen Präsidenten Bashar al-Assad und bewaffneten oppositionellen Gruppen. Weitere 943 werden durch die Regierungskräfte gefangen gehalten und schätzungsweise 277 wurden entführt“; Syria Deeply, *Nusra and ISIS Targeting, Assassinating Local Palestinian Leaders in Yarmouk*, 17. August 2015, <http://bit.ly/1jyarsu>. Siehe auch US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015, Seiten 25, 40; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Absatz 86; UNSC, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolution 2139 (2014)*, 22. Mai 2014, S/2014/365, Absatz 14, <http://www.refworld.org/docid/53ac00ee4.html>.

¹¹⁶ UNGA, *Report of the Commissioner-General of UNRWA to the General Assembly*, 2015, Absätze 11, 13, 73; Middle East Monitor, *Syria's Neighbouring Countries Deny Entry to Palestinian Refugees*, 20. Juli 2015, <http://bit.ly/1PzDXut>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Absatz 86; IRIN, *A Timeline for Syria's Closing Borders*, 8. Januar 2015, <http://bit.ly/1FyFLoD>; UN-Pressedienst, *UN Says Palestinian Refugees from Syria Face 'Increasingly Grave' Situation Region Wide*, 24. November 2014, <http://www.refworld.org/docid/54747a704.html>; Human Rights Watch, *Not Welcome: Jordan's Treatment of Palestinians Escaping Syria*, 7. August 2014, <http://www.refworld.org/docid/53e4a3de4.html>; Amnesty International, *Families Ripped Apart as Palestinian Refugees from Syria Denied Entry to Lebanon*, 1. Juli 2014, <http://bit.ly/1GceGoc>.

¹¹⁷ UNHCR, *UNHCR Echoes from Syria Issue 12*, 31. August 2015, Ausgabe 12, S. 3, <http://www.refworld.org/docid/561b65554.html>. Zu diesen von UNHCR in Syrien registrierten Personen gehören Palästinenser, die gemäß Bestätigung von UNRWA weder von UNRWA registriert noch berechtigt sind, von UNRWA registriert zu werden, und deren Registrierungsdaten von UNHCR 2014 überprüft wurden.

¹¹⁸ Im Gegensatz zu anderen Palästinensern in Syrien sind diese Palästinenser aus dem Irak weder bei UNRWA registriert noch registrierungsberechtigt. Sie leben vorwiegend in den Vorstädten von Damaskus, einschließlich in vom Konflikt betroffenen Gebieten. Diese Gruppe hängt vollständig von der durch UNHCR bereitgestellten humanitären Hilfe ab. Palästinenser aus dem Irak gehören zu den vulnerabelsten Flüchtlingen in Syrien. Ihnen fehlen unter den derzeitigen Umständen Integrationsperspektiven und sie haben in der Vergangenheit in ihrem vorherigen Asylland Irak Belästigung und andere Formen der Misshandlung sowie mehrere Vertreibungen erfahren. Der jüngste Konflikt im Irak hat zu einer erheblichen Verschlechterung der Situation von Palästinensern im Land geführt und daher ist eine sichere, der Menschenwürde angemessene Rückkehr nicht möglich.

zurückzukehren. Andere wurden erneut vertrieben: entweder innerhalb Syriens oder in andere Länder.¹¹⁹ Am 30. September 2015 waren noch etwa 28.700 Flüchtlinge und Asylsuchende (fast 10.000 Familien) bei UNHCR in Syrien registriert.¹²⁰ Die überwiegende Mehrheit der Flüchtlinge stammt aus dem Irak,¹²¹ daneben gibt es kleinere Gruppen aus Afghanistan, Sudan, Somalia und anderen Ländern.¹²² Üblicherweise leben in Syrien Flüchtlinge und Asylsuchende meist in Damaskus und Umgebung sowie in geringerer Zahl auch in Homs, Deir ez-Zor und Dar‘a, d. h. in vielen Regionen, die unmittelbar vom Konflikt betroffen sind. Flüchtlinge und Asylsuchende, die in Konfliktgebieten leben, sind dem Risiko ausgesetzt, getötet, verletzt oder verhaftet zu werden.¹²³ Viele von ihnen sind aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, diese Gebiete zu verlassen, u. a. weil sie sich an den Kontrollstellen nicht ausweisen können, weil sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um sich einen anderen Zufluchtsort suchen zu können, weil Unsicherheit herrscht, oder weil die Straßen gesperrt sind. Außerdem sind Flüchtlinge und Asylsuchende in einer Situation des aktiven Konflikts und der zunehmenden Gesetzlosigkeit besonders gefährdet, individuell aufgegriffen und festgenommen, entführt, ausgeraubt, bedroht und belästigt zu werden, da sie über keine erweiterte Familie und kein Stammes- oder Gemeinschaftsnetzwerk verfügen.¹²⁴ Die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem ethnischen oder religiösen Hintergrund unterstellte Zugehörigkeit von Flüchtlingen oder Asylsuchenden zu einer Konfliktpartei kann sie individuell oder als Gruppe zum Ziel von direkten Angriffen machen.¹²⁵ Aufgrund der erneuten Eskalation des Konflikts im Irak seit 2014 sind neue Gruppen irakischer Flüchtlinge, einschließlich Angehörige von Minderheiten, aus dem Irak nach Syrien geflohen, u. a. geschätzte 95.000 Jesiden, die im August 2014 das Gouvernement Hassakeh erreichten. Zwar hat die Mehrzahl dieser Flüchtlinge Syrien durchquert, um in die Region Kurdistan-Irak einzureisen, doch etwa 3.000 Flüchtlinge sind im Lager Newroz im Gouvernement Hassakeh geblieben.¹²⁶

25. Aufgrund von Arbeitslosigkeit und dem Verlust der Lebensgrundlage haben viele Flüchtlinge und Asylsuchende in Syrien ihre finanziellen Mittel aufgebraucht. Die meisten sind auf humanitäre Hilfe angewiesen. Dennoch ist für UNHCR und andere Organisationen der Zugang zu Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgrund von Sicherheitserwägungen beschränkt.¹²⁷ Darüber hinaus konkurrieren die Flüchtlinge mit zahlreichen Binnenvertriebenen um bezahlbare Unterkünfte. Viele Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden gehen nicht mehr zur Schule und sind von einem erhöhten Risiko betroffen, für Kinderarbeit herangezogen oder auf andere Weise ausgebeutet zu werden. Angesichts der Langwierigkeit der Krise in Syrien existieren für sie weniger Möglichkeiten für dauerhafte Lösungen. Resettlement ist die einzige tragfähige Option geworden, um Flüchtlingen, die dauerhafte Lösungen brauchen, physischen Schutz zu bieten. 2014 verließen fast 5.600 Flüchtlinge Syrien, um in verschiedenen Resettlement-Staaten aufgenommen zu werden, wobei Flüchtlinge mit medizinischem Versorgungsbedarf, gefährdete Frauen, unbegleitete Kinder und Personen, mit rechtlichen oder physischen Schutzbedürfnissen, Vorrang hatten. Darüber hinaus wurden bei vielen Flüchtlingen (überwiegend Irakern), die sich vorher in Syrien aufhielten, Resettlement-Verfahren in Nachbarländern weitergeführt, nachdem sie gezwungen waren, aus Syrien zu flüchten. Für diese Flüchtlinge sowie für die vulnerablen Flüchtlinge, die sich noch in Syrien aufhalten, werden dringend mehr Resettlementplätze benötigt.

¹¹⁹ Al-Akhbar, *Iraqi Refugees in Syria: Between a Rock and a Hard Place*, 11. April 2014, <http://bit.ly/1Gk5JJJ>; UNHCR, *A Year in Review 2013 – UNHCR Syria*, 2013, S. 58, <http://www.refworld.org/docid/52d7c00c4.html> (im Folgenden: UNHCR, *A Year in Review 2013*, 2013); IRIN, *Analysis: Syria's Forgotten Refugees*, 23. April 2012, <http://shar.es/11OIQ6>.

¹²⁰ Zu Beginn des Jahres 2012 waren fast 110.000 Flüchtlinge registriert, Ende 2010 waren es 143.000. Von den 28.700 registrierten Personen sind 12.200 Frauen und 9.000 Kinder; UNHCR-Registrierungsdaten, 30. September 2015.

¹²¹ Nahezu 24.000 irakische Staatsangehörige sind bei UNHCR Syrien registriert; UNHCR-Registrierungsdaten, 30. September 2015.

¹²² Mehr als 1.500 afghanische Staatsbürger und fast 1.000 Sudanesen sind bei UNHCR Syrien registriert; UNHCR-Registrierungsdaten, 30. September 2015.

¹²³ US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015, S. 40.

¹²⁴ UNHCR, *Fresh Displacement, Changing Dynamics, UNHCR Responds*, September 2015, S. 67; US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015, S. 40; UNHCR, *A Year in Review 2013*, 2013, S. 59.

¹²⁵ US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015, S. 40; UNHCR, *A Year in Review 2013*, 2013, S. 59.

¹²⁶ UNHCR, *Fresh Displacement, Changing Dynamics, UNHCR Responds*, September 2015, S. 70; US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 25. Juni 2015, S. 41; UNHCR, *From Iraq into Syria – Update 1*, 18. August 2014, <http://shar.es/11ODcS>. Siehe auch BBC, *Iraq Crisis: Inside 'Swollen' Refugee Camp in Syria*, 15. August 2014, <http://bbc.in/1tW4AA7>.

¹²⁷ UNHCR, *2014 UNHCR Country Operations Profile – Syrian Arab Republic*, Zugriff: 9. November 2015, <http://www.unhcr.org/pages/49e486a76.html>. Siehe auch Al-Akhbar, *Iraqi Refugees in Syria: Between a Rock and a Hard Place*, 11. April 2014, <http://bit.ly/1Gk5JJJ>.

26. Wenn Flüchtlinge, die von UNHCR als Mandatsflüchtlinge in Syrien anerkannt wurden, aufgrund des Konflikts in ein drittes Land fliehen, sollte dem Umstand, dass UNHCR sie gemäß seinem Mandat anerkannt hat, im Rahmen der staatlichen Asylverfahren erhebliche Berücksichtigung finden.¹²⁸

Humanitäre Situation

27. Der syrische Konflikt besteht bereits seit fünf Jahren und die humanitäre Situation verschlechtert sich weiter mit großer Geschwindigkeit.¹²⁹ Mittlerweile benötigen in Syrien insgesamt 13,5 Mio. Menschen humanitäre Unterstützung – ihre Zahl lag im Februar 2015¹³⁰ noch bei 12,2 Mio. – davon etwa 6,5 Mio. Binnenvertriebene. Zwar ist ganz Syrien betroffen, doch die Mehrzahl der hilfsbedürftigen Menschen befindet sich Berichten zufolge in den Gouvernements Aleppo, Damaskus-Umgebung und Idlib.¹³¹ Ende 2014 lebten Schätzungen zufolge mehr als vier von fünf Syrern in Armut. Nahezu 65 % der Bevölkerung lebte in extremer Armut und war kaum in der Lage, sich grundlegende Nahrungsmittel und sonstige Bedarfsgegenstände, die für das Überleben ihrer Hausstände notwendig waren, zu organisieren. 30 % Bevölkerung lebte in bitterer Armut und konnte sich nicht einmal mit grundlegenden Nahrungsmitteln versorgen, und Menschen, die in Konflikt-/Belagerungsgebieten lebten, hatten mit Hunger und Mangelernährung zu kämpfen und waren vom Hungertod bedroht.¹³²
28. Der Zugang zu Lebensmitteln,¹³³ Wasser und sanitären Anlagen,¹³⁴ Wohnraum,¹³⁵ Gesundheitsversorgung¹³⁶ und Bildungseinrichtungen¹³⁷ ist durch die kumulativen Auswirkungen des bewaffneten Konflikts und die

¹²⁸ UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department – Schriftliche Beschwerde im Namen des Amts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen*, 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>.

¹²⁹ Yacoub El Hillo, UN-Koordinator für humanitäre Hilfen in Syrien, äußerte sich folgendermaßen: „(...) die humanitäre Krise [in Syrien] verschlimmert sich täglich und stellt derzeit die weltweit komplexeste Situation dar. (...) Syrien ist eine humanitäre Katastrophe, wenn man die Geschwindigkeit betrachtet, mit der diese Katastrophe sich entwickelt, ihr Ausmaß, ihre Dauer ... Syrien war zuvor ein Land, das sich nicht nur wirtschaftlich rasant entwickelte – es stand kurz davor, eines der fünf Länder der arabischen Welt zu werden, das die Millennium-Entwicklungsziele 2015 erreicht. Aber es wurde um 40 Jahre zurückgeworfen. Konnten die Syrer sich in der Vergangenheit selbst versorgen, so leben heutzutage vier von fünf Syrern in Armut und haben weniger als umgerechnet 2 US-Dollar täglich zur Verfügung ... Syrien war in der Vergangenheit nach Pakistan und dem Iran das wichtigste Aufnahmeland für Flüchtlinge. Heutzutage kommen die meisten Asylsuchenden weltweit aus Syrien. Für jemandem, dem Syrien am Herzen liegt, ist das sehr schmerzhaft“; OCHA, “Syrians Haven’t Given Up. The World Should not Give Up on Them”, 20. Mai 2015, <http://bit.ly/1Aoa77b>. Siehe auch UN-Pressedienst, *Syrians living ‘tragedy and despair barely imaginable five years ago’*, says top UN Relief Official, 27. Oktober 2015; European Commission Humanitarian Aid and Civil Protection, *ECHO Factsheet – Syria Crisis – September 2015*, Oktober 2015, S. 1, <http://bit.ly/1ftTuMD>; UN-Pressedienst, *Syria Crisis ‘Worsening’ amid Humanitarian Funding Shortfall*, Warns Top UN Relief Official, 26. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55192e864.html>.

¹³⁰ UN-Pressedienst, *Syrians living ‘tragedy and despair barely imaginable five years ago’*, says top UN Relief Official, 27. Oktober 2015.

¹³¹ OCHA, *Syrian Arab Republic: Humanitarian Snapshot (as of 31 October 2015)*, 31. Oktober 2015, <http://bit.ly/1NfqFOS>.

¹³² SCPR/UNRWA/UNDP, *Syria: Alienation and Violence, Impact of the Syria Crisis Report*, März 2015, Seiten 8, 25, 45-47.

¹³³ Der Konflikt hat auch auf den Landwirtschaftssektor ernsthafte Auswirkungen, so ist die Nahrungsmittelerzeugung dramatisch zurückgegangen. Verlust der Lebensgrundlage, Verarmung, Inflation und Währungsabwertung verschärfen die Schwierigkeiten der Familien, für ihre Grundbedürfnisse zu sorgen und die Krise zu bewältigen. Etwa 6,3 Mio. Menschen sind von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Hinzu kommt, dass das Risiko der Nahrungsmittelunsicherheit schnell steigt und mehr als die Hälfte aller Syrer betrifft. Binnenvertriebene und Rückkehrer sind in dieser Hinsicht besonders vulnerabel. Unter ihnen beträgt der Anteil der von Lebensmittelunsicherheit Betroffenen 40 Prozent. Berichten zufolge ist der Anteil der Bevölkerung, die an Nahrungsmittelunsicherheit leidet, in den Gouvernements Hassakeh, Aleppo und Damaskus-Umgebung am höchsten. Insgesamt bedürfen 8,7 Mio. Menschen unterschiedlicher Formen der Ernährungsunterstützung. In einem von drei Haushalten gehen die Menschen drei- bis fünfmal im Monat hungrig ins Bett und viele Familien greifen auf schädliche Überlebensstrategien zurück; WFP, *Food Security Assessment, Executive Summary, Syria October 2015*, 27. Oktober 2015, <http://bit.ly/1RH7INU>; Food and Agriculture Organization (FAO) and WFP, *Special Report – FAO/WFP Crop And Food Security Assessment Mission To The Syrian Arab Republic*, 23. Juli 2015, Seiten 6, 38, <http://www.fao.org/3/i4804e.pdf>. Zum Thema Ernährungsgesundheit bei Kindern, siehe UNICEF, *Nutrition Facts & Figures – September 2015*, 10. Oktober 2015, <http://bit.ly/1WGVqXb>. Siehe auch Carnegie Endowment for International Peace (CEIP), *Food Insecurity in War-Torn Syria: From Decades of Self-Sufficiency to Food Dependence*, 4. Juni 2015, <http://ceip.org/1SVvuSh>.

¹³⁴ Der Konflikt in Syrien hat sich erheblich auf die verfügbare Trinkwassermenge ausgewirkt, die durchschnittlich um 50 Prozent, in einigen Gebieten wie Aleppo und As-Salamiyah (Hama) um 80 Prozent und in vielen Fällen sogar auf weniger als 5 % im Vergleich zur Situation vor dem Konflikt zurückgegangen ist. Die wiederholten Unterbrechungen bei der Trinkwasserversorgung hängen mit mehreren Faktoren zusammen, zu den wichtigsten gehören jedoch das absichtliche Abschneiden der Versorgung mit Trinkwasser und Strom, Sabotage und Schäden an den Gaseinspeisungssystemen der Kraftwerke, unzureichende Kapazität der bestehenden Wasserversorgungssysteme für den erhöhten Bedarf, der durch den Zustrom von Binnenvertriebenen entsteht, sowie strukturelle Probleme der Systeme aufgrund der mangelnden Wartung. In den vergangenen Monaten litten bis zu fünf Mio. Menschen in den Gouvernements Aleppo, Damaskus-Umgebung und Dera’a an den Folgen des langfristigen und absichtlichen Abschneidens von der Wasserversorgung. Infolgedessen steigen Berichten zufolge die mit dem Mangel an sauberem Wasser verbundenen gesundheitlichen Risiken. Auch die Einsammlung und sichere Entsorgung von Hausmüll ist von erheblichen Störungen betroffen; UNICEF, *Water, Sanitation & Hygiene Facts & Figures – September 2015*, 10. Oktober 2015, <http://bit.ly/1OcoFgm>; Internationales Komitee des Roten Kreuzes (ICRC), *Syria: Water Used as a Weapon of War*, 2. September 2015, <http://bit.ly/1Ey3iSo>; UNICEF, *Severe Water Shortages Compound the Misery of Millions in War-Torn Syria – Says UNICEF*, 25. August 2015, <http://uni.cf/1hYZb86>.

damit verbundene Zerstörung von Infrastruktur, Unterbrechung wichtiger Versorgungsdienste und dem Entzug der Lebensgrundlage schwer beeinträchtigt.¹³⁸ Alle Konfliktparteien zielen mit ihren Angriffen auch auf die Beeinträchtigung der Grundversorgung ab, was zu Unterbrechungen bei der Bereitstellung von sauberem Trinkwasser und Strom geführt hat.¹³⁹

29. Aus den Berichten des Generalsekretärs zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) geht hervor, dass humanitäre UN-Organisationen und Partnerorganisationen in der Lage waren, Millionen bedürftigen Menschen – auch über Kriegsfronten und Grenzen hinweg – humanitäre Hilfe zu leisten.¹⁴⁰ Dennoch ist laut UN-Generalsekretär der Zugang für humanitäre Hilfsorganisationen aufgrund der unsicheren Lage und der von den Konfliktparteien auferlegten Zugangsbeschränkungen nach wie vor *extrem schwierig*.¹⁴¹ Insbesondere kritisch ist der Zugang zu schätzungsweise 4,6 Mio. Menschen, etwa einem Viertel der Bevölkerung, die an 127 schwer erreichbaren Orten leben.¹⁴² Etwa 393.700 von ihnen leben in Gebieten, die nach wie vor von syrischen Streitkräften und

¹³⁵ Die zivile Infrastruktur ist massiv vom Konflikt betroffen. Etwa 1,2 Mio. Häuser wurden zerstört und mindestens 3 Mio. beschädigt. REACH zufolge wurden 3.412 Gebäude in der Stadt Deir Ez-Zour, 586 in der Stadt Raqqa, 956 in der Stadt Dera'a und 519 in Idlib zerstört oder beschädigt; REACH, *Syria – City of Daraa Shelter Damage Assessment as of 4th June 2015*, 25. Juni 2015, <http://bit.ly/1MMDJEj>; *Syria – City of Raqqa Shelter Damage Assessment as of 29th May 2015*, 25. Juni 2015, <http://bit.ly/1PqHIZw>; *Syria – City of Deir ez-Zor Shelter Damage Assessment as of 10th May 2015*, 22. Juni 2015, <http://bit.ly/1ON9s3t>; and *Syria – City of Idlib Shelter Damage Assessment as of 6th April 2015*, 22. Juni 2015, <http://bit.ly/1QHEBOb>. Siehe auch Al Jazeera, *What's Left of Syria?*, 17. März 2015, <http://bit.ly/1Ev25Yn>. Siehe auch Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (United Nations Institute for Training and Research, UNITAR), *Four Years of Human Suffering: The Syria Conflict as Observed through Satellite Imagery*, März 2015, Seiten 12-29, <http://www.refworld.org/docid/551155c14.html>; The Washington Post, *A Bird's-Eye View of War-Torn Syria*, 20. März 2015, <http://wapo.st/1A1Iztw>; Al-Monitor, *Syria's Housing Crisis Widens Social Gap*, 8. März 2015, <http://bit.ly/1jym4j8>.

¹³⁶ Aufgrund der Beschädigung und Zerstörung von medizinischen Einrichtungen und Infrastrukturen, Flucht, Tod und Verletzung von Gesundheitsfachkräften und durch den Zusammenbruch der Pharmaproduktion ist Berichten zufolge das Gesundheitssystem gefährdet. Schätzungen zufolge ist mehr als die Hälfte der Krankenhäuser zerstört oder schwer beschädigt. Die Herstellung von Medikamenten ist um 70 % gesunken, und die Preise sind derart gestiegen, dass viele Menschen sich keine Medikamente leisten können. Darüber hinaus wurden Hunderte von Gesundheitsfachkräften getötet oder verletzt, und mindestens die Hälfte der Ärzte Syriens hat das Land verlassen; Weltgesundheitsorganisation (WHO), *As Syria's Armed Conflict Grows, WHO Aid to the Region is Unrelenting*, 23. September 2015, <http://bit.ly/1MqbCUH>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absätze 140-147; Ärzte für Menschenrechte (Physicians for Human Rights), *Annual Report 2014*, Juli 2015, Seiten 2-6, <http://bit.ly/1LHZhIZ>; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. Juni 2015, Absätze 42-43; Médecins Sans Frontières (MSF), *Syria: Fuel Shortages Put Health Care at Risk*, 22. Juni 2015, <http://bit.ly/1OYctj1>; Weltgesundheitsorganisation, *Millions of Syrians Endure Deteriorating Health Crisis: WHO Calls for Increased Funding*, 27. März 2015, <http://bit.ly/1RqxU9S>; SCPR/UNRWA/UNDP, *Syria: Alienation and Violence, Impact of the Syria Crisis Report*, März 2015, Seiten 51-53; Médecins du Monde (Ärzte der Welt), *Syria's Shameful Healthcare Quagmire*, 16. März 2015, <http://bit.ly/1hX6JaG>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, Absätze 80-83.

¹³⁷ Schätzungsweise 5.000 Schulen sind Berichten zufolge zerstört, beschädigt oder zu Unterkünften für Binnenvertriebene, zu Vorratslagern oder Militärbasen umfunktioniert worden. Darüber hinaus wurden Berichten zufolge Hunderte von Lehrern und sonstigen Fachkräften aus dem Bildungsbereich getötet. Weitere wurden verwundet, entführt oder festgenommen und Schätzungen zufolge haben mehr als 50.000 Lehrer ihre Stellen aufgegeben und sind geflohen. Die Zahl der Anmeldungen und die Anwesenheitsquoten sind dramatisch gesunken. Mehr als 2 Mio. aller Kinder im schulpflichtigen Alter besuchen nicht die Schule und bei weiteren 400.000 besteht das Risiko eines Schulabbruchs. Legt man die aktuellen Anmeldequoten zugrunde, steht Syrien schätzungsweise weltweit an zweitletzter Stelle; Save the Children, *Education under Attack in Syria*, 16. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/561cb1b84.html>; UN-Pressedienst, *Millions of Children in Syria Deprived of Education, Says UNICEF*, 15. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f90a5740a.html>; UNICEF, *Education under Fire*, 3. September 2015, Seiten 4, 8, 10, <http://www.refworld.org/docid/55e954654.html>; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 20. August 2015, S/2015/651, Absatz 57, <http://www.refworld.org/docid/55dc77b34.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 79.

¹³⁸ Schätzungsweise 58 % der erwerbsfähigen Bevölkerung, dies entspricht 3,37 Mio. Menschen, waren Berichten zufolge Ende 2014 arbeitslos. Die Mehrzahl von ihnen, nämlich 2,96 Mio. Menschen, hat während des Konflikts ihre Arbeit verloren, und von dem Verlust ihres Einkommens sind mehr als 12,2 Mio. unterhaltsberechtigten Familienangehörige betroffen. 75 Prozent der Syrer sind, wie Berichten zu entnehmen ist, von Überweisungen aus dem Ausland als Haupteinnahmequelle abhängig. Dieser Anteil belief sich vor dem Konflikt auf 15 Prozent. 74 Prozent der Syrer sind aufgrund fehlender Einnahmen oder Ressourcen darauf angewiesen, Geld von Freunden oder Familienangehörigen zu leihen; REACH, *Assessment of Needs and Humanitarian Situation inside Syria: Livelihoods*, September 2015, S. 2, <http://bit.ly/1PzTN8c>; SCPR/UNRWA/UNDP, *Syria: Alienation and Violence, Impact of the Syria Crisis Report*, März 2015, Seiten 9, 34-35.

¹³⁹ UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 10. September 2015, S/2015/698, Absatz 58, <http://www.refworld.org/docid/55f809b74.html>; Internationales Komitee des Roten Kreuzes, *Syria: Water Used as Weapon of War*, 2. September 2015, <http://bit.ly/1Ey3iSo>.

¹⁴⁰ Siehe Folgeberichte des Generalsekretärs zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014), abrufbar unter: <http://www.un.org/en/sc/documents/sreports/2015.shtml>.

¹⁴¹ „Die Bereitstellung humanitärer Hilfe an viele der 12,2 Mio. Menschen, die in Syrien hilfsbedürftig sind, blieb in vielen Gebieten aufgrund des aktiven Konflikts und der Unsicherheit sowie absichtlicher Behinderungen durch die Kriegsparteien, darunter beschwerliche Verwaltungsverfahren, extrem schwierig“; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 22. Oktober 2015, Absatz 35.

¹⁴² Gemäß Strategic Response Plan (SRP) ist ein schwer erreichbares Gebiet als ein Gebiet definiert, das für langfristige humanitäre Programme durch humanitäre Akteure nicht regelmäßig zugänglich ist aufgrund von Verweigerung des Zugangs, wie zum Beispiel durch die Notwendigkeit, auf Ad-

von ISIS belagert werden.¹⁴³ Das Sicherheitsrisiko für Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen ist hoch, bereits Dutzende wurden getötet, festgenommen oder entführt; auch Fahrzeuge, Lager und Rettungswagen der Vereinten Nationen wurden angegriffen.¹⁴⁴

30. Angesichts des bislang einmaligen Ausmaßes und der Langwierigkeit der Krise in Syrien sowie des Bedarfs an grundlegender, lebensrettender humanitärer Hilfe durch die internationale Gemeinschaft lancierten die Vereinten Nationen im Dezember 2014 mit dem „Syria Response Plan 2015“ und dem „Regional Refugee and Resilience Plan (3RP)“ den größten Hilfsappell in ihrer Geschichte.¹⁴⁵ Den beiden Plänen zufolge bestand ein Bedarf an insgesamt 7,43 Mrd. US-Dollar für humanitäre Hilfsleistungen an Syrien und die benachbarten Länder. Am 15. November 2015 hatten die beiden Pläne laut „UN Financial Tracking System“ (UN-Finanzüberwachungsdienst) lediglich 37 % bzw. 51 % des erforderlichen Gesamtbudgets erhalten.¹⁴⁶ Die Auswirkungen dieser Finanzierungslücken sind in allen Bereichen der Hilfsprogramme in Syrien und der Region spürbar.¹⁴⁷

Zugang zum Staatsgebiet und das Recht auf Asyl

31. UNHCR beschreibt die Flucht von Zivilpersonen aus Syrien als Flüchtlingsbewegung. Syrer sowie palästinensische Flüchtlinge, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort zuvor in Syrien war, sind auf internationalen Schutz angewiesen, bis sich die Sicherheits- und Menschenrechtslage in Syrien erheblich verbessert hat und die Bedingungen für eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde erfüllt sind.
32. UNHCR weiß die Großzügigkeit der Länder in der Region sehr zu schätzen, die die Mehrzahl der Flüchtlinge aus Syrien aufgenommen haben, obwohl dies mit enormen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Belastungen verbunden ist und schwerwiegende Auswirkungen auf die öffentlichen Versorgungsdienste, die Infrastruktur und die staatlichen Ressourcen hat.¹⁴⁸ Während der Druck auf die Aufnahmeländer in der Region zunimmt, wächst die Besorgnis darüber, ob Syrer und palästinensische Flüchtlinge mit bisherigem

hoc-Basis über Zugang verhandeln zu müssen oder durch Beschränkungen wie einem aktiven Konflikt, durch mehrere Sicherheitskontrollstellen oder durch verspätete Genehmigungserteilung durch Behörden; OCHA, *Syrian Arab Republic: Overview of Hard-to-Reach Besieged Locations (as of Oct 2015)*, 31. Oktober 2015, <http://bit.ly/1Hn6lyn>. Zwischen Juni und September 2015 erreichten UN- und Partnerorganisationen im Monat durchschnittlich nur 30 der 127 schwer erreichbaren Ortschaften (dies entspricht 24 Prozent); UNSC, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 22. Oktober 2015, Absatz 36; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 10. September 2015, S/2015/698, Absatz 37, <http://www.refworld.org/docid/55f809b74.html>.

¹⁴³ Gemäß SRP-Definition ist ein „belagertes Gebiet“ ein von bewaffneten Akteuren mit der anhaltenden Wirkung eingekreistes Gebiet, dass der Zugang für humanitäre Hilfe nicht regelmäßig möglich ist und kranke oder verletzte Zivilpersonen das Gebiet nicht regelmäßig verlassen können; OCHA, *Syrian Arab Republic: Overview of Hard-to-Reach Besieged Locations (as of Oct 2015)*, 31. Oktober 2015, <http://bit.ly/1Hn6lyn>. Trotz der Resolution 2139 (2014) des UN-Sicherheitsrates, die eine umgehende Aufhebung von Belagerungen fordert, blieben einige Belagerungen bestehen, von denen zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments schätzungsweise 393.700 Personen betroffen sind, darunter 167.500 Menschen, die im Osten von Ghouta und in Darayya (Gouvernement Damaskus-Umgebung) von Regierungskräften belagert werden, sowie 228.000 Menschen, die in den von der Regierung kontrollierten Nachbarschaften im Westen von der Stadt Deir Ez-Zour von ISIS belagert werden. Im September 2015 erreichten weder Lebensmittel, Arzneimittel noch andere Hilfsgüter die belagerten Gebiete; UN-Pressedienst, *Syrians living 'tragedy and despair barely imaginable five years ago'*, says top UN Relief Official, 27. Oktober 2015; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 22. Oktober 2015, Absätze 48-53.

¹⁴⁴ „Insgesamt 36 Mitarbeiter der Vereinten Nationen, 31 von UNRWA, einer vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, drei von UNHCR und einer von UNICEF sind weiterhin inhaftiert oder werden vermisst. Seit März 2011 wurden insgesamt 81 Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen getötet, darunter 17 Mitarbeiter der Vereinten Nationen, 48 Bedienstete und Freiwillige von SARC, 8 Freiwillige und Bedienstete der Palestinian Red Crescent Society und 8 Mitarbeiter internationaler Nichtregierungsorganisationen. Von diesen 81 Personen wurden 15 seit dem 1. Januar 2015 getötet“; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 22. Oktober 2015, Absatz. 61. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 5. Februar 2015, Absatz 83; The Aid Worker Security Database, *Aid Worker Security Report 2015 – Figures at a Glance*, <http://bit.ly/1RuXzyh> und *Syria 2011 – Present*, <http://bit.ly/1R5x2aV>.

¹⁴⁵ OCHA, *Syria: UN and Partners Launch Major Appeal for 2015*, 18. Dezember 2014, <http://bit.ly/1t5RDou>.

¹⁴⁶ Financial Tracking Service, *Total Funding to the Syrian Crisis 2015*, letzter Zugriff: 15. November 2015, <http://bit.ly/1GN0T4Z>.

¹⁴⁷ UN-Pressedienst, *Syria: UN Health Agency Urges Donors to Assist Countries 'Doing the Heavy Lifting'*, 24. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/5605088240a.html>; UNHCR, *Worsening Conditions inside Syria and the Region Fuel Despair, Driving Thousands towards Europe*, 18. September 2015; The Guardian, *UN Agencies 'Broke and Failing' in Face of Ever-Growing Refugee Crisis*, 6. September 2015, <http://gu.com/p/4c38h/stw>; UN-Pressedienst, *Funding Shortfall Forces UN Agency to Make Cuts in Food Aid to Syrian Refugees*, 1. Juli 2015, <http://bit.ly/1hX9iJX>; UN-Pressedienst, *Funding Shortfall Forces UN Agency to Make Cuts in Food Top UN Relief Official*, 26. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55192e864.html>.

¹⁴⁸ UNHCR, *United Nations Security Council (7394th Meeting) Open Briefing on the Humanitarian Situation in Syria*. Anmerkungen von António Guterres, Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, 26. Februar 2015, <http://www.unhcr.org/54ef20579.html>.

gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien, von denen viele bereits mehrfach vertrieben wurden, in der Lage sind, Zugang zu und Aufnahme von den Aufnahmeländern in der Region und in weiter entfernten Ländern zu erhalten.¹⁴⁹ Berichten zufolge mehren sich die Fälle, in denen Personen – einschließlich palästinensischer Flüchtlinge, die aus Syrien fliehen – zwangsweise zurückkehren müssen und ihnen die Einreise verweigert wird.¹⁵⁰

33. Die Zahl der Flüchtlinge und Migranten, die Europa über das Meer erreichen, stieg 2015 deutlich.¹⁵¹ Mit Stand vom 15. November 2015 waren mehr als 816.000 Menschen, davon 52 % Syrer, registriert, die das Mittelmeer mit dem Boot überquert hatten.¹⁵² Im Oktober 2015 wurde die höchste Anzahl Menschen registriert, die jemals über das Mittelmeer kamen.¹⁵³ Tausende, darunter viele Syrer, sind vermutlich ertrunken oder werden vermisst.¹⁵⁴ Die zwei wichtigsten Gründe für die steigende Zahl der auch direkt aus Syrien in Europa ankommenden syrischen Flüchtlinge sind erstens der Verlust der Hoffnung, dass bald eine politische Lösung für den ständig weiter eskalierenden Konflikt gefunden werden kann, und zweitens die auf die Finanzierungslücken bei der humanitären Hilfe zurückzuführende Verschlechterung der Lebensbedingungen für Syrer sowohl in Syrien wie auch in der Region. UNHCR hat festgestellt, dass weitere Gründe für Flucht in entferntere Länder die beschränkten Erwerbs- und Bildungsmöglichkeiten, Hindernisse bei der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und das zunehmende Gefühl von Unsicherheit der Flüchtlinge in den benachbarten Aufnahmeländern sind.¹⁵⁵

¹⁴⁹ „Der ununterbrochene Flüchtlingsstrom in Nachbarländer destabilisiert weiterhin die Region und hat schwerwiegende Auswirkungen auf Lebensgrundlagen, öffentliche Versorgungsdienste und die Verfügbarkeit von Grundnahrungsmitteln in den aufnehmenden Gemeinschaften. Diese wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen haben in Verbindung mit Sicherheitsproblemen die Nachbarländer zu Grenzschutzmaßnahmen veranlasst, die gemäß den Worten von Antonio Guterres, dem hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, die Chancen der Flüchtlinge „beschränken, sich in Sicherheit zu bringen“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 21. Siehe auch *The Guardian*, *Still the Refugees Are Coming, but in Europe the Barriers Are Rising*, 31. Oktober 2015, <http://bit.ly/1RtQRc6>; IRIN, *Refugees Caught between Razor-Wire and a Minefield*, 15. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f91b3bb7c.html>; UNHCR, *Worsening Conditions inside Syria and the Region Fuel Despair, Driving Thousands towards Europe*, 8. September 2015; UNHCR, *United Nations Security Council (7394th Meeting) Open Briefing on the Humanitarian Situation in Syria*. Anmerkungen von António Guterres, Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, 26. Februar 2015, <http://www.unhcr.org/54ef20579.html>; IRIN, *A Timeline of Syria's Closing Borders*, 8. Januar 2015, <http://bit.ly/1FyFloD>.

¹⁵⁰ *The Guardian*, *Rescued Boat Refugees Held in Turkey Threatened with Deportation to Syria*, 20. September 2015, <http://gu.com/p/4chc2/stw>; Human Rights Watch, *Jordan: Syrians Blocked, Stranded in Desert*, 3. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/55757a9c4.html>; Human Rights Watch, *Jordan: Vulnerable Refugees Forcibly Returned to Syria*, 24. November 2014, <http://www.refworld.org/docid/54759dfe4.html>. Siehe auch *The Daily Beast*, *Arab Countries Are Forcing Palestinian Exiles Back into Syria*, 27. August 2015, <http://thebea.st/1MValaF>; *Middle East Eye*, *Jordan to Deport Palestinian Refugee to Syria*, 21. Mai 2015, <http://bit.ly/1Wp3tYz>.

¹⁵¹ Trotz des Einsatzes von physischen Barrieren wie Zäunen und anderen Abschreckungsmitteln entlang der Grenzen, von denen berichtet wird, stiegen die Flüchtlingszahlen. Siehe Human Rights Watch, *Greece: Attacks on Boats Risk Migrant Lives*, 22. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/5628a0404.html>; Amnesty International, *Fenced Out: Hungary's Violations of the Rights of Refugees and Migrants*, 7. Oktober 2015, <http://bit.ly/1GzPjFT>; Amnesty International, *Serbia/Hungary: Refugees Stuck in 'No-Man's Land' on Border amid Appalling Humanitarian Failure*, 16. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55fa962b4.html>; UNHCR, *UNHCR Urges Europe to Change Course on Refugee Crisis*, 16. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55fa85705.html>; *The Washington Post*, *Refugees Face Tear Gas, Water Cannons as They Cut New Paths through Europe*, 16. September 2015, <http://wpo.st/H4ng0>; Global Research, *Unwanted Refugees: EU Countries Block Borders*, 16. September 2015, <http://bit.ly/1NpJUa>; Human Rights Watch, *Hungary: Abysmal Conditions in Border Detention*, 11. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f2d6b94.html>; Open Democracy, *Closed Eyes, Closed Borders: EU Policy and Refugees from Syria*, 3. September 2014, <http://bit.ly/1DAufld>; Amnesty International, *Chilling Reminders of Syria for Refugees Trapped on Macedonia's Border*, 27. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55e05aaf4.html>.

¹⁵² UNHCR, *Refugees/Migrants Emergency Response – Mediterranean, Regional Overview*, Zugriff: 15. November 2015, <http://data.unhcr.org/mediterranean/regional.php>. Zwischen dem 1. Januar und dem 15. November 2015 wurden 673.916 Personen registriert, die in Griechenland ankamen, annähernd zwei Drittel von ihnen Syrer; UNHCR, *Refugees/Migrants Emergency Response – Mediterranean / Greece*, letzter Zugriff: 15. November 2015, <http://data.unhcr.org/mediterranean/country.php?id=83>. Zwischen dem 1. Januar und dem 15. November 2015 wurden 142.400 Personen registriert, die in Italien ankamen, fünf Prozent von ihnen Syrer; UNHCR, *Refugees/Migrants Emergency Response – Mediterranean / Italy*, letzter Zugriff: 15. November 2015, <http://data.unhcr.org/mediterranean/country.php?id=105>.

¹⁵³ Fast 219.000 Neuankommlinge im Vergleich zu 23.000 im Oktober 2014; *ibid*.

¹⁵⁴ Zwischen dem 1. Januar und Mitte November 2015 sind Schätzungen zufolge 3.460 Menschen ertrunken oder werden nach dem Versuch, das Mittelmeer zu überqueren, noch vermisst; UNHCR, *Refugees/Migrants Emergency Response - Mediterranean, Regional Overview*, letzter Zugriff: 15. November 2015, <http://data.unhcr.org/mediterranean/regional.php>. Schätzungen der unabhängigen UN-Untersuchungskommission zufolge sind mehr als 2.000 Syrer beim Versuch ertrunken, Europa zu erreichen; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, Absatz 87.

¹⁵⁵ UNHCR, *Seven Factors behind Movement of Syrian Refugees to Europe*, 25. September 2015, <http://www.unhcr.org/560523f26.html>. Siehe auch *The Guardian*, *Six Reasons Why Syrians are Fleeing to Europe in Increasing Numbers*, 25. Oktober 2015, <http://bit.ly/1PNqcJD>; UNHCR, *Worsening Conditions inside Syria and the Region Fuel Despair, Driving Thousands towards Europe*, 8. September 2015; *The Guardian*, *UN Agencies 'Broke and Failing' in Face of Ever-Growing Refugee Crisis*, 6. September 2015, <http://gu.com/p/4c38h/stw>; UNHCR, *UNHCR Study Shows Rapid Deterioration in Living Conditions of Syrian Refugees in Jordan*, 14. Januar 2015, <http://www.unhcr.org/54b635b49.html>.

34. Vor diesem Hintergrund fordert UNHCR alle Länder erneut eindringlich dazu auf, Zivilpersonen, die aus Syrien flüchten, einschließlich palästinensischer Flüchtlinge und anderer Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Syrien hatten, den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und diesen Personen die Beantragung von Asyl zu ermöglichen. Flüchtlingen aus Syrien, die auf der Suche nach internationalem Schutz internationale Gewässer überqueren, sollte es erlaubt sein, an einem sicheren Ort an Land zu gehen, d. h. einem physisch sicheren Ort, an dem für ihre Grundbedürfnisse gesorgt ist und sie vor *Refoulement* (Zurückweisung) geschützt sind.¹⁵⁶ Im Rahmen der Einreise und Aufnahme von Personen, die aus Syrien geflüchtet sind, ist dem Schutzbedarf der Betroffenen ausreichend auf eine Weise Rechnung zu tragen, die mit den Verantwortlichkeiten des Staats gemäß nationalem und internationalem Recht in Einklang steht, einschließlich des Rechts auf Asyl, auch dann, wenn die betreffenden Personen bei der Einreise die erforderlichen Identitätsdokumente nicht vorweisen können oder auf sonstige illegale Weise einreisen. Die Einheit der Familie und der Schutz von Personen mit besonderen Bedürfnissen müssen beachtet werden. UNHCR appelliert an alle Staaten, Zivilisten, die aus Syrien fliehen, vor *Refoulement* zu schützen und ihnen internationalen Schutz zu gewähren, wobei die Form des Schutzes je nach Verfahren und Aufnahmekapazitäten des jeweiligen Aufnahmestaats unterschiedlich sein kann. Die Achtung grundlegender Menschenrechte muss gewährleistet sein.

Der zivile und humanitäre Charakter von Asyl

35. Angesichts des bewaffneten Konflikts in Syrien ist es möglich, dass sich unter den Flüchtlingen, die in Nachbarländern internationalen Schutz suchen, auch Personen befinden, die an den Kriegshandlungen beteiligt waren. UNHCR ist sich der Herausforderungen der gegenwärtigen Lage bewusst; dennoch appelliert UNHCR an alle betroffenen Regierungen, jegliche Anstrengung zu unternehmen, um unter den Neuankömmlingen aus Syrien Kombattanten¹⁵⁷ und bewaffnete Kräfte¹⁵⁸ zu identifizieren und diese im Einklang mit dem humanitären und zivilen Charakter von Asyl getrennt voneinander unterzubringen.¹⁵⁹ Als Kombattanten und/oder bewaffnete Kräfte identifizierte Personen – einschließlich Kindern, die bewaffneten Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angehören – sind nach den geltenden völkerrechtlichen Standards¹⁶⁰ zu behandeln.

Die Prüfung individueller Asylanträge

36. Zwar bleibt die Mehrheit der Syrer und sonstigen Personen, die Syrien verlassen, in der Region, jedoch steigt die Zahl der Menschen, die in weiter entfernten Ländern ankommen und um internationalen Schutz ersuchen.¹⁶¹ Ihre Anträge sind in fairen und effizienten Verfahren zu prüfen. Nach Einschätzung von UNHCR ist es wahrscheinlich, dass die meisten asylsuchenden Syrer die Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, da sie eine

¹⁵⁶ Siehe: UNHCR, *Submission by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees in the Case of Hirsi and Others v. Italy*, 29. März 2011, Application no. 27765/09, <http://www.refworld.org/docid/4d92d2c22.html>.

¹⁵⁷ UNHCR verwendet den Begriff „Kombattant“ in einem weiteren Sinn als das humanitäre Völkerrecht und bezeichnet damit „jedes männliche oder weibliche Mitglied einer bewaffneten Regierungstruppe oder bewaffneten Rebellenarmee oder eine Person, die aktiv an militärischen Operationen und Kämpfen beteiligt war oder Aktivitäten zur Rekrutierung oder Schulung militärischen Personals durchgeführt hat oder in einer bewaffneten Organisation der Regierung oder der Rebellen eine Befehls- oder Entscheidungsfunktion innehatte und das bzw. die sich in einem Aufnahmeland befindet“. Siehe UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, S. 17, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/452b9bca2.html>.

¹⁵⁸ Der Begriff „bewaffnete Kräfte“ schließt alle Personen ein, die Waffen tragen, unabhängig davon, ob diese Kombattanten oder Zivilisten sind. Der Begriff soll Zivilisten erfassen, die möglicherweise aus Gründen der Selbstverteidigung oder im Zusammenhang mit militärischen Operationen Waffen bei sich tragen. Siehe UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, S. 17, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/452b9bca2.html>.

¹⁵⁹ Zwar müssen alle bewaffneten Kräfte beim Passieren der Grenze zu einem Aufnahmeland entwaffnet werden, doch nur Kombattanten müssen getrennt und interniert werden; *ibid.*

¹⁶⁰ Dies umfasst das internationale Menschenrecht und das humanitäre Völkerrecht. Im Allgemeinen sollten Kinder, die bewaffneten Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angehören, nicht inhaftiert werden, doch möglicherweise sind aus im Zusammenhang mit dem Konflikt stehenden Gründen Ausnahmen für Kinder ab 15 Jahren anwendbar. In diesen Fällen sollten inhaftierten Kindern die besonderen Schutzgarantien zugutekommen, die im humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechten vorgesehen sind. Siehe UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/452b9bca2.html>.

¹⁶¹ Siehe oben, Absatz 10.

begründete Furcht vor Verfolgung wegen eines oder mehrerer Gründe der GFK haben. Für viele aus Syrien geflohene Zivilisten besteht der kausale Zusammenhang mit einem Konventionsgrund in der direkten oder indirekten, tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung mit einer der Konfliktparteien.¹⁶² Für die Erfüllung der Kriterien der Flüchtlingsdefinition ist es nicht erforderlich, dass eine tatsächliche oder drohende Verfolgung auf sie persönlich, im Sinne eines „persönlichen Ausgewähltseins“ abzielt. Syrischen Staatsangehörigen und Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien, die aus dem Land geflohen sind, kann beispielsweise Verfolgung aufgrund einer politischen Überzeugung drohen, die ihnen gemäß einer vermeintlichen Verbindung mit einer Konfliktpartei unterstellt wird, oder aufgrund ihrer religiösen Überzeugung, ihrer ethnischen Identität oder abhängig davon, welche Konfliktpartei die Nachbarschaft oder das Dorf kontrolliert, aus dem die Betroffenen stammen. In diesem Zusammenhang begrüßt UNHCR die zunehmende Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zugunsten von Asylsuchenden aus Syrien durch die Mitgliedstaaten der EU in den Jahren 2014 und 2015, insbesondere im Vergleich zu 2013, als die meisten EU-Staaten Syrern überwiegend subsidiären Schutz gewährten.¹⁶³

37. In Bezug auf die Ausnahmefälle, auf die die Einschlussgründe der Genfer Flüchtlingskonvention möglicherweise nicht zutreffen, müssen die erweiterten Flüchtlingskriterien gemäß regionalen Flüchtlingsinstrumenten¹⁶⁴ oder andere Formen des internationalen Schutzes einschließlich des subsidiären Schutzes¹⁶⁵ oder des Schutzes vor *Refoulement* gemäß internationalen oder regionalen Menschenrechtsnormen¹⁶⁶ oder basierend auf nationalen Rechtsstandards erwogen werden.

Risikoprofile

38. Werden Asylanträge von Asylsuchenden aus Syrien auf Einzelfallbasis gemäß bestehenden Asylverfahren oder Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geprüft, so ist UNHCR der Ansicht, dass Personen mit einem oder mehreren der unten beschriebenen Risikoprofile wahrscheinlich internationalen Schutz im Sinne der GFK benötigen, sofern keine Ausschlussklauseln anwendbar sind (siehe Absatz 39). Bei Familienangehörigen und Personen, die auf sonstige Weise Menschen mit den nachfolgend aufgeführten Risikoprofilen nahestehen, ist es je nach den Umständen des Einzelfalls ebenfalls wahrscheinlich, dass sie internationalen Flüchtlingsschutz benötigen. Sofern relevant, sollte besonderes Augenmerk auf jegliche Verfolgung gelegt werden, der Asylsuchende in der Vergangenheit möglicherweise ausgesetzt waren.¹⁶⁷

¹⁶² Siehe oben, Absatz 17.

¹⁶³ Eurostat, *Asylum Quarterly Report - First Instance Decisions in the EU-28 by Outcome, Selected Citizenships, 2nd Quarter 2015*, 16. September 2015, <http://bit.ly/1MjEZWG>. Siehe auch Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), *Newsletter September 2015*, Oktober 2015, S. 3, <http://bit.ly/1NSaVHD>.

¹⁶⁴ Für regionale Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft siehe Organization of African Unity, *Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa*, 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36018.html>; *Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama*, 22. November 1984, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36ec.html>; Asian-African Legal Consultative Organization (AALCO), *Bangkok Principles on the Status and Treatment of Refugees* (“Bangkok Principles”), 31. Dezember 1966, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3de5f2d52.html>.

¹⁶⁵ Zum subsidiären Schutz siehe Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes* (Neufassung), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:EN:PDF>.

¹⁶⁶ Beispiele sind das *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, [mit der Resolution 39/46 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1984 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, in Kraft getreten am 26. Juni 1987 gemäß Artikel 27 (1)], <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360814/publicationFile/3621/%C3%9CbereinkommenGegenFolter.pdf>; *der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, [mit der Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung vom 16. Dezember 1966 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, in Kraft getreten am 23. März 1976 gemäß Artikel 49], <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf>; Europäische Menschenrechtskonvention [/*Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, Rom, 4. November 1950], <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/005.htm>.

¹⁶⁷ Maßgebliche Erwägungen zur Auswirkung früherer Verfolgungen finden sich in Absatz 26 der folgenden Richtlinien: UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f2791a44.html>.

Die nachstehend aufgeführten Risikoprofile sind nicht unbedingt abschließend und können sich überschneiden. Die Reihenfolge der aufgeführten Profile impliziert keine Hierarchie. Die Profile basieren auf Informationen, die UNHCR zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments vorlagen. Ein Antrag sollte daher nicht automatisch als unbegründet erachtet werden, weil er keinem hier aufgeführten Profil entspricht.

- **Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen**, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Mitglieder politischer Oppositionsparteien; Aufständische, Aktivisten und sonstige Personen, die als Sympathisanten der Opposition angesehen werden; Mitglieder bewaffneter oppositioneller Gruppen bzw. Personen, die als Mitglieder bewaffneter oppositioneller Gruppen angesehen werden; Wehrdienstverweigerer und Deserteure der Streitkräfte; Mitglieder der Regierung und der Baath-Partei, die ihre Ämter niedergelegt haben; Familienangehörige von tatsächlichen oder vermeintlichen Regierungsgegnern sowie andere Personen, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen Regierungsgegnern in Verbindung gebracht werden; Zivilisten, die in vermeintlich regierungsfeindlichen städtischen Nachbarschaften, Städten und Dörfern leben.¹⁶⁸
- **Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die Regierung unterstützen**, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Mitglieder von Parteien, die der Regierung verbunden sind; tatsächliche und vermeintliche Mitglieder von Streitkräften der Regierung sowie Zivilbürger, von denen angenommen wird, dass sie mit Streitkräften der Regierung zusammenarbeiten; Familienangehörige von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die Regierung unterstützen; Zivilisten, die in vermeintlich regierungsnahen städtischen Nachbarschaften, Städten und Dörfern leben.¹⁶⁹
- **Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind, und sich in Gebieten aufhalten, in denen ISIS de facto die Kontrolle oder Einfluss ausübt.**
- **Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind, und sich in Gebieten aufhalten, in denen diese Gruppen de facto die Kontrolle ausüben..**
- **Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG de facto die Kontrolle ausüben.**
- **Angehörige bestimmter Berufsgruppen**, insbesondere Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, Laienjournalisten; Ärzte und andere im Gesundheitswesen tätige Personen; Menschenrechtsaktivisten; humanitäre Helfer; Künstler; Unternehmer und andere Personen, die tatsächlich oder vermeintlich vermögend oder einflussreich sind.
- **Mitglieder religiöser Gruppen**, einschließlich Sunniten, Alawiten, Ismailis, Zwölfer-Schiiten, Drusen, Christen und Jesiden.
- **Personen, die vermeintlich gegen die Scharia verstoßen und in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistischer islamistischer Gruppen stehen.**
- **Angehörige ethnischer Minderheiten**, einschließlich Kurden, Turkmenen, Assyrer, Tscherkessen und Armenier.
- **Frauen**,¹⁷⁰ insbesondere Frauen ohne Schutz durch Männer, Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt, von Kinder- und Zwangsheirat, häuslicher Gewalt, Verbrechen zur Verteidigung der Familienehre („Ehrendelikt“) und Menschenhandel wurden, oder einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind.
- **Kinder**,¹⁷¹ insbesondere Kinder, die in der Vergangenheit festgenommen wurden, oder die einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind; sowie Kinder, die Opfer von Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, sexueller und häuslicher Gewalt, Kinderarbeit, Menschenhandel und systematischer Verweigerung des Zugangs zu Bildungsangeboten wurden, oder die einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind.

¹⁶⁸ Siehe oben, Absatz 17.

¹⁶⁹ Ibid.

¹⁷⁰ Siehe oben, Absatz 18.

¹⁷¹ Siehe oben, Absatz 19.

- **Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität.**¹⁷²
- **Palästinensische Flüchtlinge.**¹⁷³

Ausschlussgründe

39. Unter den syrischen Staatsangehörigen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien befinden sich möglicherweise Menschen, die mit Handlungen in Verbindung gebracht worden sind, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln von Artikel 1 F GFK fallen.¹⁷⁴ Insbesondere führen Fälle einer möglichen Teilnahme an Gewalthandlungen seit März 2011, einschließlich rechtswidriger Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser und Zerstörung kultureller und religiöser Stätten, Mord, Folter und sonstiger Formen der Misshandlung, Entführung, Vergewaltigung und sonstiger Formen sexueller Gewalt, Zwangsvertreibung sowie Rekrutierung und Einsatz von Kindern zu Ausschlusserwägungen.¹⁷⁵ Darüber hinaus kommen Ausschlussgründe zur Anwendung, wenn Antragsteller vor März 2011 an Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Handlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 1 F GFK fallen, beteiligt gewesen sein könnten.¹⁷⁶ In all diesen Fällen ist die persönliche Verantwortung für Taten, die möglicherweise zum Ausschluss vom internationalen Flüchtlingsschutz führen, sorgfältig zu prüfen. Angesichts der potenziell schwerwiegenden Folgen des Ausschlusses von internationalem Flüchtlingsschutz sind die Ausschlussklauseln sorgfältig anzuwenden. Eine bloße Beteiligung am bewaffneten Konflikt stellt keinen Ausschlussgrund dar. Ebenso ist allein die Mitgliedschaft in einer Gruppe oder Organisation kein hinreichender Ausschlussgrund. In jedem Fall müssen die Umstände des Einzelfalls umfassend geprüft werden.¹⁷⁷

Rückkehr, Moratorium für erzwungene Rückführung und Erwägung von Sur-Place-Ansprüchen

40. Im Lichte der immer schwierigeren Sicherheits- und Menschenrechtslage und humanitären Situation in Syrien und einer fehlenden politischen Lösung zum jetzigen Zeitpunkt begrüßt UNHCR die Tatsache, dass viele Regierungen Maßnahmen ergriffen haben, um die zwangsweise Rückführung von syrischen Staatsangehörigen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien auszusetzen, einschließlich solcher Personen, deren Asylanträge abgelehnt wurden. Derartige Maßnahmen sollten bis auf Weiteres aufrechterhalten werden. Außerdem ist UNHCR der Auffassung, dass es im Allgemeinen nicht angemessen wäre, syrische Staatsangehörige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien in angrenzende oder nicht angrenzende Länder in der Region Syriens zurückzuführen. In einigen Fällen ist eine solche Rückkehr möglicherweise nicht sicher und es kann sich als unmöglich herausstellen, den (speziellen) Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden. Grundsätzlich ist UNHCR der Ansicht, dass die Staaten durch einen Verzicht auf Zwangsrückführungen in Nachbarländer Syriens und Länder der Region sowohl den erheblichen Beitrag dieser Länder zum Schutz und zur Unterstützung der Flüchtlinge aus Syrien anerkennen und internationale Solidarität mit diesen Ländern zum Ausdruck bringen und somit anerkennen,

¹⁷² Siehe oben, Absatz 20.

¹⁷³ Siehe oben, Absatz 21.

¹⁷⁴ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opensslpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f714>.

¹⁷⁵ Berichten zufolge begingen allen Seiten Menschenrechtsverletzungen (vor und nach 2011) und schwere Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht (Stand Juli 2012). Siehe insbesondere Berichte der unabhängigen UN-Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/OralUpdate18March2014.pdf>. Im Hinblick auf ISIS und JaN siehe auch: Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Security Council Adopts Resolution 2170 (2014) Condemning Gross, Widespread Abuse of Human Rights by Extremist Groups in Iraq, Syria*, 15. August 2014, <http://www.un.org/press/en/2014/sc11520.doc.htm>.

¹⁷⁶ Siehe z. B. Jahresberichte von Amnesty International zu Syrien für 2011 und Vorjahre, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/publisher/AMNESTY/ANNUALREPORT.SYR...0.html> und Berichte über Syrien im Jahresbericht von Human Rights Watch für 2011 und Vorjahre, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/publisher.Human.Rights.Watch.COUNTRYREP.SYR...0.html>.

¹⁷⁷ In einigen Fällen kann die persönliche Verantwortung für Handlungen, die zu einem Ausschluss führen, angenommen werden, und zwar wenn die Mitgliedschaft in einer besonders gewalttätigen Gruppe und die Beteiligung an ihren Aktivitäten freiwillig erfolgte. Detaillierte Erläuterungen zur Auslegung und Anwendung von Artikel 1 F GFK finden sich bei UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857684.html>; und *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>.

dass die große Mehrheit der aus Syrien geflüchteten Menschen weiterhin in Aufnahmeländern der Region bleibt.

41. Im Licht der Entwicklungen in Syrien wäre es dort, wo dies rechtlich möglich ist, angemessen, die Wiederaufnahme der Asylverfahren jener Syrer und Palästinenser, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort in Syrien war, zu verfügen, deren Asylanträge in der Vergangenheit abgelehnt wurden – soweit dies noch nicht geschehen ist. Dies würde gewährleisten, dass über Anträge von Personen, die infolge geänderter Bedingungen stichhaltige *Nachfluchtgründe* vorbringen können, entsprechend entschieden wird, und diese Personen vom Schutz und von den Rechten, die sich aus der Anerkennung als Flüchtling ergeben, profitieren können.
42. UNHCR fordert die Regierungen auf, die Rückkehr von Syrern und Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Syrien haben, aus Nachbarländern oder sonstigen Ländern nach Syrien zu beobachten und zu prüfen, ob die Rückkehr auf der Grundlage einer freien Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage erfolgt ist oder ob die betreffenden Personen zu einer Rückkehr veranlasst oder gezwungen wurden. Im Lichte der vorherrschenden Bedingungen in Syrien sollten Fälle von Rückkehr, die möglicherweise auf den Umstand zurückzuführen sind, dass die benötigte Unterstützung und/oder der benötigte Schutz nicht gewährt wurde,¹⁷⁸ einer Rückübernahme nicht im Weg stehen und nicht zwangsläufig zur Folge haben, dass der Zugang zu Schutz und Unterstützung im Aufnahmeland eingeschränkt wird. UNHCR ruft Regierungen jedoch auf, Anzeichen von Rekrutierungen innerhalb der Flüchtlingspopulation zur Teilnahme an Kampfhandlungen zu beobachten, worauf der Umstand der Rückkehr nach Syrien in manchen Fällen möglicherweise hindeuten kann.¹⁷⁹

Solidarität und gemeinsame Verantwortung

43. In den vergangenen Jahren haben sich die Schwere des Konflikts und das Ausmaß der Gewalt in Syrien und in einigen Nachbarstaaten destabilisierend auf die Region ausgewirkt und beeinträchtigen angesichts schrumpfender Ressourcen und gekürzter Mittel die Kapazitäten der Aufnahmeländer, auf die massive Vertreibung zu reagieren und die steigenden humanitären Bedürfnisse zu erfüllen. UNHCR hat stets betont, dass robuste und sofortige Maßnahmen der internationalen Solidarität ergriffen werden müssen, um den Nachbarstaaten Syriens und Staaten in der Region bei ihren Bemühungen, Flüchtlinge aus Syrien zu schützen und zu unterstützen, zur Seite zu stehen, um den Schutzraum aufrechtzuerhalten und den sozialen Zusammenhalt in der Region zu bewahren.¹⁸⁰ Dies beinhaltet *u. a.* eine robustere, fristgerechte und nachhaltige Finanzierung von Akteuren aus der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit, um zur Stärkung von Infrastrukturen und öffentlichen Versorgungssystemen in den Aufnahmegemeinschaften beizutragen und die Aufnahme einer großen Zahl von Flüchtlingen in diesen Gemeinschaften zu unterstützen.
44. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Flüchtlingskrise in der Region und über sie hinaus wiederholt UNHCR seinen dringenden Aufruf an die Staaten, die sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu Syrien befinden, konkrete und sinnvolle Maßnahmen als Ausdruck der Solidarität und der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der syrischen Flüchtlinge zu entwickeln. Die Nachbarstaaten werden nicht in der Lage sein, die extreme Belastung und Schutzverantwortung, die sie derzeit tragen, weiterhin zu übernehmen, wenn keine sinnvollen und tiefgreifenden Solidaritätsmaßnahmen ergriffen werden, die über die bislang vorliegenden Angebote hinausgehen. Abgesehen von dringend benötigter Solidarität in Form weiterer finanzieller und sonstiger Unterstützung der betroffenen Länder in der Region für den humanitären

¹⁷⁸ Siehe oben, Absatz 11 unten.

¹⁷⁹ Soweit Personen aus diesem Grund nach Syrien zurückgekehrt sind, müssten sie gemäß den vorstehenden Ausführungen als Kombattanten oder bewaffnete Kräfte identifiziert werden (siehe Absatz 35).

¹⁸⁰ Siehe zum Beispiel UNHCR, *United Nations Security Council (7433th Meeting), Open Briefing on the Humanitarian Situation in Syria, Remarks by António Guterres, United Nations High Commissioner for Refugees, 24 April 2015*, 24. April 2015, <http://www.unhcr.org/553a3fc39.html>; UNHCR, *UNHCR Chief Warns that Syria Crisis at Dangerous Tipping Point, as Humanitarian Needs Outpace Funding*, 31. März 2015, <http://bit.ly/1ORZD4j>.

und entwicklungsorientierten Nothilfebereich¹⁸¹ besteht Bedarf, für Syrer und Palästinenser und andere Flüchtlinge in Syrien mehr rechtliche Möglichkeiten für den Zugang zu Sicherheit und Schutz zu schaffen. Resettlement, humanitäre Aufnahme und andere Programme für legale Einreise können für die vulnerabelsten Flüchtlinge lebenswichtig sein, da sie Zugang zu einer dauerhaften Lösung in einem dritten Land gewähren, in dem Flüchtlinge ihr Leben in Sicherheit und Würde wiederaufbauen können.¹⁸² Andere Formen der Aufnahme wie wissenschaftliche Stipendien, Arbeitskräftemobilitätsprogramme, humanitäre Visumserteilung und erweiterte Familienzusammenführung sowie privat finanzierte Aufnahmeprogramme („private Sponsorship“) und private Darlehensprogramme können als weitere Möglichkeiten für Flüchtlinge ergänzende Beiträge für Familien und Gemeinschaften leisten.¹⁸³ Wissenschaftliche Stipendien zum Beispiel können Mechanismen für Flüchtlinge darstellen, die ein Studium aufnehmen oder ein unterbrochenes Studium fortsetzen möchten. Ähnlich kann Arbeitskräftemobilität die Rückkehr zu einem normalen Leben ermöglichen und den Flüchtlingen helfen, in Würde zu leben, einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen und ihr Potenzial zu entfalten. Durch die Stärkung des komplementären Charakters von Resettlement und anderen Formen der Aufnahme können sicherere Optionen für Flüchtlinge und langfristige Lösungen entstehen.¹⁸⁴ UNHCR wird durch die vorliegenden Angebote, die verschiedene Formen der Solidarität zeigen,¹⁸⁵ ermutigt; gleichzeitig werden die betreffenden Staaten angesichts einer Krise von bislang unbekanntem Ausmaß bei zunehmend instabiler regionaler Lage dringend aufgefordert, ihre Bemühungen weiter auszubauen. An die übrigen Staaten wird appelliert, sich diesem Engagement anzuschließen.¹⁸⁶

¹⁸¹ Siehe zum Beispiel UNHCR, *Ministerial Coordination Meeting of Major Host Countries for Syrian Refugees in Jordan*, 4. Mai 2014, <http://shar.es/1anw9P>.

¹⁸² Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen António Guterres erklärt: „[...] Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme können für die Opfer des Syrien-Konflikts von überragender Bedeutung und lebenswichtig sein. Es ist ein weiterer Ausdruck der Solidarität mit den Aufnahmeländern und -gemeinden, deren Wirtschaft und Gesellschaft unter den Auswirkungen dieses schrecklichen Konflikts zu leiden haben“; UNHCR, *New Resettlement Places Offered for Syrian Refugees*, 27. Juni 2014, <http://www.unhcr.org/53ad92ff6.html>.

¹⁸³ UNHCR, *UNHCR Urges Europe to Change Course on Refugee Crisis*, 16. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55fa85705.html>; UNHCR, *Legal Avenues to Safety and Protection through other Forms of Admission*, 18. November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5594e5924.html>.

¹⁸⁴ UNHCR, *UNHCR Urges Europe to Change Course on Refugee Crisis*, 16. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55fa85705.html>; UNHCR, *Legal Avenues to Safety and Protection through other Forms of Admission*, 18. November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5594e5924.html>.
UNHCR, *UNHCR's Proposals in Light of the EU Response to the Refugee Crisis and the EU Package of 9 September 2015*, 10. September 2015, S. 2, <http://www.refworld.org/docid/55f280774.html>.

¹⁸⁵ „Nach den jüngsten Vorfällen im Mittelmeer haben die Resettlement-Länder weitere Resettlement-Plätze für syrische Flüchtlinge in der MENA-Region angeboten. Das für 2015 anvisierte Ziel, 27.500 syrische Resettlement-Fälle vorzuschlagen, wurde um 11.590 – dies entspricht 42 Prozent – auf 35.750 erhöht. Im Rahmen der internationalen Lastenteilung und gemeinsamen Verantwortung dienen diese Angebote als Schutz für vulnerable Flüchtlinge vor weiteren Schäden und als Unterstützung bei ihrem Neuanfang in einem anderen Land. Seit 2013 haben Staaten großzügig insgesamt 130.408 Plätze zugesagt“; UNHCR, *Syrian Refugees Inter-Agency Regional Update, September 2015*, 30. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/562611cf4.html>.

¹⁸⁶ UNHCR, *Syrian Refugees in Europe: What Europe Can Do to Ensure Protection and Solidarity*, 11. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53b69f574.html>.